

METIS für Urheber

Reguläre Ausschüttung bis 01. Juli 2026

Dokumentinformation

Verantwortliche: Annette Wagner
Gespeichert am: 20.02.2026 10:06
Gedruckt am: 20.02.2026 10:06
Dokumentversion: 5.1

Inhalt

1. METIS – Information zur Ausschüttung mit Zugriffszählung	4
2. Basisinformationen zur Ausschüttung mit Zugriffszählung.....	4
2.1. Wer kann melden?	4
2.2. Was kann in METIS gemeldet werden?.....	4
2.3. Wie wird die Ausschüttung in METIS verteilt?	5
2.4. Allgemeine Regeln und Informationen zur Ausschüttung.....	5
2.5. Vorbemerkung zum Meldesystem T.O.M.	6
3. Einstieg in die METIS Meldung	6
3.1. FAQs zur Meldung – Allgemeines und zu Meldungen die Verlage oder andere Urheber*innen für Sie zu Ihren Werken einreichen.....	8
3.2. FAQs Meldungen zu den eigenen Zählmarken erstellen.....	11
4. Zugeordnete Verlagsmeldungen	15
5. Meldungen suchen	16
5.1. FAQs zur Suche nach vorhandenen Meldungen	17
6. Nachrichten.....	20
6.1. FAQs Nachrichten	21
7. Zählmarken – Allgemeine Informationen	22
7.1. Zählmarke - Einführung.....	23
7.2. Die Zählmarke im Detail	23
8. Zählmarken – Bestellen und Einbauen	25
8.1. Zählmarken einbauen	26
8.1.1. Technisches zur Zählmarke für direkt auf einer Seite lesbare Texte	27
8.1.2. Einbau für Dokumente mit Hilfe von JavaScript.....	28
8.2. FAQs zum Einbau von Zählmarken	29
9. Zählmarken – Recherchieren	35
9.1. FAQs zur Recherche von Zählmarken.....	36
10. Anbindung an das VG WORT METIS Plugin	37
11. Optionale Zusatzfunktionen.....	38
12. Termine 2026.....	40
13. Ausblick METIS Reform	40

1. METIS – Information zur Ausschüttung mit Zugriffszählung

Im Zuge der METIS Reform, die in der Mitgliederversammlung 2025 beschlossen wurde, sind Änderungen und Anpassungen umgesetzt, die ab der Ausschüttung im Jahr 2027 greifen.

Für die neue Ausschüttung für Texte ohne Zugriffszählung, die sog. Verbreitungsausschüttung, wurde ein separates Dokument erstellt, das auf der VG WORT Homepage und im Meldesystem unter „Hilfe“ zugänglich ist.

In diesem Dokument wird nur die Ausschüttung mit Zugriffszählung behandelt, die im Jahr 2026 noch „reguläre Ausschüttung“ heißt und ab den Zugriffen, die ab 2026 auf Texte erfolgen, Zugriffsausschüttung genannt wird.

Das Dokument wird nach dem letzten Meldeschluss der regulären Ausschüttung, am 1. Juli 2026 auf die Zugriffsausschüttung umgestellt. Es gibt einige Änderungen, die aber erst einmal den Einbau von Zählmarken selbst nicht betreffen, sondern sich vor allem auf Punkte beziehen, die erst in der Meldung relevant werden. Darum kann die Erklärung dieser Punkte auch noch bis nach dem nächsten Meldeschluss warten, da die Meldung zu 2026 noch gar nicht möglich ist.

In der Mitgliederversammlung 2026 kann es zudem noch zu einer Änderung kommen, die Auswirkungen auf das hat, was gemeldet und vergütet werden kann, so dass sich erst danach wirklich angeben lässt, was in der neuen Fassung der Zugriffsausschüttung gemeldet werden kann.

2. Basisinformationen zur Ausschüttung mit Zugriffszählung

Grundlage der Ausschüttung zu METIS ist die Zählung der Zugriffe auf potenziell meldefähige Texte mit Hilfe einer von der VG WORT vergebenen Zählmarke. Die Zugriffe auf einen Text sind aber nur ein Mittel, um den eigentlichen Grund für die Tantieme, die Kopierwahrscheinlichkeit innerhalb der gesetzlichen Lizenzen für private Vervielfältigungen, zu verifizieren. Erreichen die pro Text gemessenen Zugriffe innerhalb eines Kalenderjahres einen bestimmten Wert, kann im darauffolgenden Jahr eine Meldung dazu erfolgen. Die Ausschüttung erfolgt auf der Basis einer fristgerecht eingereichten, korrekten Meldung.

Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass Verlage die Zugriffe zählen müssen. Ab Februar 2026 gibt es die neue Verbreitungsausschüttung, die eine Meldung zu bestimmten Seiten oder Texten ohne Zählmarken ermöglicht. Dazu gibt es ein eigenes Dokument, das im Meldesystem oder auf der VG WORT Homepage entsteht

2.1. Wer kann melden?

Meldeberechtigt sind:

- Autoren
- Übersetzer
- Verlage

2.2. Was kann in METIS gemeldet werden?

Es geht bei dieser Tantieme immer um die Zählung, Meldung und Vergütung einzelner Texte. Ein potenziell meldefähiger Text muss dabei als geschriebener, „stehender“ Text vorliegen. Texte in Videos, Audiodateien oder Multimediapräsentationen können nicht gemeldet werden.

Ein einzelner, zusammenhängender Text definiert sich dabei ganz allgemein als abgrenzbare, in sich geschlossene Darstellung in geschriebener Sprache. Eine weitere allgemeine Unterscheidung ist in

der Regel nicht möglich. Dabei kann ein Text ein einzelner Artikel in einer Zeitung, ein Roman, ein Gedicht, ein Fachbuch oder ein in sich geschlossenes Kapitel eines Sammelwerks sein.

Im Internet hat sich die Aufbereitung und Präsentation der Texte zwar gegenüber der „Printwelt“ verändert, aber die inhaltlichen Zusammenhänge eines Textes bleiben auch bei dieser Form der Präsentation erhalten.



Meldefähig sind Texte ab einem Mindestumfang von **1800 Zeichen** (gerechnet **inklusive** der Leerzeichen). **Gedichte** sind für die Ausschüttung im Jahr 2026 in jedem Fall noch von diesem Mindestumfang ausgenommen.

Datensammlungen, kurze Texte (News, FAQ's, Lexikonartikel, Bildunterschriften etc.) können nicht zu einem meldefähigen Text zusammengefasst werden.

Neben direkt im Netz lesbaren Texten (HTML oder XHTML Dateien) sind auch PDF-Dokumente oder sog. ePubs meldefähig. Damit können auch eBooks in METIS gemeldet werden. Andere Dokumentenformate (z.B. .mobi für den Amazon Kindle) bzw. als Bilddatei gespeicherter Text sind nicht meldefähig.

Ein potenziell meldefähiger Text darf nicht mit einem technischen **Kopierschutz** versehen sein. Einen Kopierschutz erkennt man z.B. daran, dass ein E-Book mit sog. „hartem DRM“ oder „Adobe DRM“ verkauft wird. Ein Wasserzeichen ist kein Kopierschutz in dem hier relevanten Sinn. Das Werk darf aber kostenpflichtig oder nur hinter einem speziellen Zugang angeboten werden, wenn es nach dem Kauf oder dem Login ohne Kopierschutz zur Verfügung steht.

2.3. Wie wird die Ausschüttung in METIS verteilt?

Durch eine Gesetzesänderung erhalten Verlage seit dem 7. Juni 2021 wieder einen festen Anteil an der Ausschüttung. Die sog. „Zustimmungslösung“, die zwischen 2017 und dem ersten Halbjahr 2021 angewandt wurde, ist nicht mehr gültig. Ist ein Verlag, an dem von Ihnen gemeldeten oder bestätigten Werk beteiligt, dann erhält dieser eine Ausschüttung in Höhe des - im Verteilungsplan festgelegten - Anteils.

Auf Urheber*innen entfällt aktuell für Werke vor einer Bezahlschranke 70% der Ausschüttung. Hinter einer Bezahlschranke sind es 66,7%.

2.4. Allgemeine Regeln und Informationen zur Ausschüttung

Die Grundlagen für die Vergütung sind im Verteilungsplan der VG WORT festgelegt. Die Verteilungspläne der VG WORT finden Sie unter <https://vgwort.de/service/dokumente/verteilungsplaene>

Die Quoten werden auf der Basis der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der Anzahl von Meldungen für jedes Ausschüttungsjahr neu ermittelt und sind vor der Ausschüttung unter <https://vgwort.de/service/dokumente/quoten> einsehbar.

Informationen zu Ihrer eigenen Ausschüttung finden Sie zum Ausschüttungstermin unter „Dokumente“ – „Ausschüttungsbriefe“ in Ihrem T.O.M. Account. Dort können die Informationen angefordert und danach als PDF heruntergeladen werden. Neben einer Zusammenfassung zur jeweiligen Ausschüttung (z.B. für die Vorlage beim Finanzamt) wird der Ausschüttungsbetrag pro einzelne Meldung ausgewiesen.

Wenn Sie einen Ausschüttungsbrief anfordern, wird Ihnen dieser nach der Übertragung zur Anzeige oder zum Speichern angeboten. T.O.M. zeigt Ihnen in

Die Übertragung bereits angeforderter Ausschüttungsbriefe kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie können die Anforderung [hier aktualisieren](#).

Ausschüttungsbriefe gesamt: 2		Gefundene Ausschüttungsbriefe: 1 - 2 / 2	
Erstellungsdatum	Status Ausschüttungsbrief		
10.10.2014	wurde angefordert		
07.10.2013	anfordern		
Ausschüttungsbriefe gesamt: 2		Gefundene Ausschüttungsbriefe: 1 - 2 / 2	

Vertragsabschluss
 Dokumente
 Ausschüttungsbriefe
 METIS (reguläre Ausschüttung)

2.5. Vorbemerkung zum Meldesystem T.O.M.

- An allen Stellen des Meldesystems finden Sie unter  bzw.  weitere Informationen zu einem bestimmten Menüpunkt.
- Pflichtfelder sind mit einem Stern gekennzeichnet. Solche Felder müssen ausgefüllt werden, um etwas absenden zu können.
- Innerhalb aller Masken des Meldesystems ist die Navigation über die „Zurück“ Buttons des verwendeten Browsers nicht möglich.
- Die gesamte Kommunikation zu Meldungen erfolgt ausschließlich über das Meldeportal selbst. Automatische eMails informieren Sie in bestimmten Fällen, wenn etwas erledigt werden kann bzw. Nachrichten zu Meldungen vorliegen.
 - Alle automatischen eMails des Meldesystems, die zu bestimmten Gelegenheiten versandt werden, kommen von der Adresse noreply@info.vgwort.de. Um alle Benachrichtigungen zu erhalten, sollten Sie sichergehen, dass diese Mailadresse nicht automatisch abgewiesen wird. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Nachrichten um sog. „no reply“ Mails handelt. Direkte Antworten auf diese Nachrichten sind nicht möglich.

3. Einstieg in die METIS Meldung

Aktuell wird das Meldesystem erneuert. Die alte Startseite führt aber bereits für die meisten Bereiche in das neue Umfeld. Alles zu METIS ist bereits in dieser Umgebung zu finden.



Metis, Muster (Kartei-Nr. 958) ▶

Startseite

Nachrichten ▶

Bibliothekstantieme ▶

Bibliothekstantieme
Sonderverteilung ▶

Dokumente ▶

Audiovisuell ▶

Hörfunk ▶

METIS ▶ 

Presse ▶

Sprachtonträger ▶

Wissenschaft ▶

 Abmelden

Das aufgeklappte Menü von METIS:

METIS

Meldung erstellen

Meldungen suchen

Zugeordnete
Verlagsmeldungen

Optionale
Zusatzfunktionen
aktivieren

API-Key Verwaltung

Zählmarken bestellen

Zählmarken recherchieren

Über Das VG WORT Logo kommt man zurück in den „alten Teil“ Meldesystems, da einige Funktionen noch im alten System verblieben sind. Unter „Nachrichten“ sind abgewiesene Meldungen zu finden.

Los geht es für jeden, der sich mit METIS noch nicht auskennt über „Meine Meldungen“ – „Meldung erstellen“.

Um eine Meldung zu erstellen, beantwortet man einfach die Fragen, die einem im Meldeablauf gestellt werden. Das beginnt mit der Frage, ob der Text, den Sie melden möchten mit einem technischen Kopierschutz versehen ist. Die Meldung eines solchen Textes ist in keiner der METIS Ausschüttungen möglich, darum wurde diese Frage jetzt an den Anfang gestellt.



Wer Meldungen zu seinen eigenen Zählmarken erstellen will, für den ist dieser Weg nicht ideal. In diesem Fall führt der beste Weg, um eine Meldung zu erstellen über den Menüpunkt „Zählmarken recherchieren“ und den Button rechts oben, der mit „Meldefähig“ beschriftet ist.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Zählmarken und führt mit der Angabe „Ja“ in die Meldung zur Ausschüttung mit Zugriffszählung bzw. zum Auffinden von Meldungen, die ein Verlag ohne Ihre Karteinummer eingereicht hat und mit „Nein oder nicht bekannt“ geht es in die neue Verbreitungsausschüttung.

Im Verlauf der Meldung können Sie immer sehen, wo Sie sich gerade befinden und wie es weitergeht. Durch die Auswahl der Antworten kann es sein, dass einzelne Schritte übersprungen werden.

Die Meldung gliedert sich in drei Ebenen.

zu 1. Die Abschnitte einer Meldung vom Start bis zum Abschluss der Meldung.

zu 2. Der Ablauf innerhalb des jeweiligen Abschnittes.

zu 3. Der jetzt relevante Schritt innerhalb der Meldung.

zu 4. Zum vorherigen Schritt zurück

Innerhalb der Meldung kommt man entweder über „Zurück“ zum vorherigen Schritt oder man klickt einfach auf die Anzeige des Abschnitts (Ebene 1) oder auf den vorherigen Punkt im Ablauf (Ebene 2). Abkürzen, also nach „vorne“ springen ist auf diesem Weg nicht möglich.

3.1. FAQs zur Meldung – Allgemeines und zu Meldungen die Verlage oder andere Urheber*innen für Sie zu Ihren Werken einreichen.

Die Meldung ist in den meisten Fällen selbsterklärend. Aber gerade, wenn eine eigene Meldung nicht möglich oder nicht notwendig ist, können sich doch Fragen ergeben, die nicht in der Meldung selbst beantwortet werden.

- **Es gibt doch verschiedene Ausschüttungen, warum gibt es nur noch einen Meldeweg?**

Im alten System musste man vor der Meldung wissen, um welche Internetseite es geht und sich für einen von zwei Meldewegen entscheiden. Es gibt diese Meldewege immer noch, aber sie sind in einer Meldung „verpackt“. Zudem ist mit der Ausschüttung an Autor*innen von Presseagenturen ein weiterer Meldeweg hinzugekommen. Was für Ihre Meldung jeweils zutrifft, ergibt sich im Ablauf der Meldung.

- **Ich schreibe für eine Presseagentur. Wie kann ich Meldungen für meine Texte einreichen?**

Für Autoren von Presseagenturen, die in aller Regel nicht namentlich von teilnehmenden Verlagen in den Meldungen angegeben werden, gibt es zwei Möglichkeiten etwas zu melden.

1. Erscheinen Ihre Texte auf Seiten, die nicht an METIS teilnehmen, ist eine direkte Meldung möglich. Dieser Weg über die Meldung zu Seiten ohne Zugriffszählung stand schon immer offen, setzt aber voraus, dass Sie die Seiten kennen, auf denen Ihre Texte erscheinen.
2. Seiten, die an METIS teilnehmen, melden zu Agenturtexten die Autoren leider in aller Regel nicht mit dem Namen, sondern mit dem Kürzel der Agentur als Platzhalter. Ausschüttungsbeträge, die auf diese „Platzhalter“ entfallen, werden direkt unter dafür meldenden Agenturautoren verteilt. Dazu müssen Sie die Anzahl Ihrer Online erschienenen und grundsätzlich meldefähigen Texte pro Jahr und die Agentur angeben, für die Sie arbeiten.

Dazu beginnen Sie die Meldung normal unter „Meldung erstellen“ und wählen bei der Frage nach dem Vorhandensein von Zählmarken „ja“ aus, so kommen Sie zur Frage, ob Sie Texte melden wollen, die Sie für eine Presseagentur geschrieben haben.



In der Auswahl, die in der Meldemaske angeboten wird, können nur die Agenturen ausgewählt werden, zu denen auch Meldungen vorliegen. Wie hoch die Ausschüttung ausfällt, hängt hier von dem dafür vorgesehenen Betrag und der Zahl der vorliegenden Meldungen ab. Eine Garantie, dass die Quote pro Text in dieser Ausschüttung exakt der direkten Ausschüttung zu Texten mit Zählmarken entspricht, gibt es in dieser Ausschüttungsart nicht.

- **Kann man einzelne Fragen im Meldeablauf überspringen?**

Aktuell ist das nicht möglich, da es wegen der neuen Verbreitungsausschüttung auch keinen „Expertenmodus“ mehr gibt. Für die Ausschüttung zu eigenen Zählmarken kann man die Meldung verkürzen, wenn man über „Zählmarken recherchieren“ die Meldung aus der Recherche beginnt.

- **Was ist mit „Kopierschutz“ gemeint?**

Hier geht es nicht darum, ob ein Text kostenpflichtig ist. Es geht um technischen Kopierschutz, sogenanntes „hartes DRM“. Damit wird das Kopieren eines Textes mit technischen Mitteln unterbunden. Dadurch ist die Nutzung, für die eine Ausschüttung durch die VG WORT erfolgt aber nicht mehr möglich. Kopierschutz schließt einen Text aus diesem Grund von der Meldung aus.

Neben „hartem DRM“ oder „Adobe DRM“ gibt es auch noch „weiches DRM“. Damit ist in der Regel ein Wasserzeichen gemeint, das den Text sichtbar oder versteckt markiert. Diese Form schließt einen Text nicht von der Meldung aus, da hier Kopien nicht unterbunden werden. Neuerdings wird diese Art der Kennzeichnung gelegentlich als „sozialer Kopierschutz“ bezeichnet.

- **Mein Verlag / Seitenbetreiber nimmt an METIS teil, was jetzt?**

Wenn der Verlag mit der gemeldeten Seite an METIS teilnimmt, dann wird es in aller Regel noch einfacher. Die meisten Verlage benötigen nur Ihre VG WORT Karteinummer für die Meldung. Wie es danach für Sie weitergeht, finden Sie im Abschnitt zur Meldungssuche.

In wenigen Fällen benötigt ein Seitenbetreiber oder Verlag auch Zählmarken von Ihnen. Dazu finden Sie Informationen im Abschnitt zur Zählmarkenbestellung.

- **Wie kann ich prüfen, ob ein Verlag, der an METIS teilnimmt, Meldungen ohne meine Karteinummer eingereicht hat?**

Wählt man unter „Meldung erstellen“ bei der Frage nach den Zählmarken „Ja“ aus und bei der Frage nach der Weitergabe der Karteinummer „Nein“, kommt man auf die entsprechende Maske, über die in ausschüttungsrelevanten Meldungen gesucht werden kann. Dabei ist zu beachten, dass Meldungen zum jeweils laufenden Jahr erst kurz vor Jahresende gefunden werden können, sofern der Verlag die Meldungen bereits durchgeführt hat.

Bei wissenschaftlichen oder Fachverlagen erfolgt die Meldung eher relativ spät, so dass eine Suche für die Ausschüttung im Jahr 2026 im bzw. Ende Mai oder sogar Anfang Juni am ehesten ein Ergebnis bringt.

- **Wie suche ich Meldungen am besten, wenn der Verlag / Melder meine Karteinummer nicht kennt?**

Am einfachsten, ist die Auswahl über die Suchoption „Verlag“ oder die Option „Internetseite (Startseite)“. Die Suche über diese Maske erfolgt in den eingereichten Meldungen. Verlage geben in den Meldungen oft Kurz-URLs an, die nicht identisch sind, mit dem was man im Netz selbst recherchieren kann. Darum kann die Suche nach einer vollständigen URL ein falsch negatives Ergebnis zur Folge haben.

- **Ich kann Meldungen nicht finden, die ohne meine Karteinummer vom Verlag eingereicht wurden.**

Der in der Meldung angegeben Name muss mit dem übereinstimmen, den Sie der VG WORT beim Vertragsabschluss angegeben haben.

Die Zuordnung erfolgt nach dem **exakten** Namen des im jeweiligen T.O.M. Account angemeldeten Urhebers. Nur Adelspräfixe und Bindestriche in Doppelnamen werden bei der Suche ignoriert.

Wenn Sie z.B. bei der VG WORT nur mit allen Vornamen gemeldet sind, aber nur mit dem ersten Vornamen veröffentlichen, sollten Sie uns diese alternativen Schreibweisen unbedingt mitteilen. Unter

„Stammdaten“ – „Stammdaten ändern“ können Sie die Pseudonyme und Namensschreibweisen sehen, die bei uns hinterlegt sind.

- **Was bedeutet der Menüpunkt „Zugeordnete Verlagsmeldungen“?** (siehe auch Kap.4)

Wenn es bereits Meldungen zu einem Verlag gibt, bei denen Ihre Karteinummer mitgegeben wurde, oder wenn Sie Texte aus dem gleichen Verlag bereits in Printbereichen der VG WORT gemeldet haben, dann werden Ihnen diese Meldungen hier vorgeschlagen. Sie müssen dann bis zum Meldeschluss entweder über den grünen Button in der Detailansicht der Meldung bestätigen, dass es sich um Ihren Text handelt, oder über den roten Button angeben, dass es sich um eine namensgleiche Person handelt, die nicht mit Ihnen identisch ist.

Die positiv bestätigten Meldungen finden Sie dann unter „Meldungen suchen“, die abgelehnten werden Ihnen nicht mehr zugewiesen.

Meldungen, die hier zu finden sind, werden nur unter diesem Menüpunkt angezeigt und sind nicht über die Suche zu finden, die man über „Meldung erstellen“ erreichen kann.

- **Muss ich Meldungen, die ohne meine Karteinummer eingereicht wurden, bestätigen?**

Ja, hier müssen Sie die gefundenen Meldungen einzeln aus der jeweiligen Detailansicht bestätigen. Die Anzeige der Meldungen ist nur eine Vorauswahl. Ob es sich tatsächlich um Ihre Texte handelt, müssen Sie jeweils bestätigen, um falsche Zuordnungen zu vermeiden. Darum ist keine summarische Bestätigung der Meldungen möglich.

Bitte achten Sie bei der Bestätigung darauf, dass es sich wirklich um einen Ihrer Texte handelt und nicht um den Text eines anderen, namensgleichen Autors.

- **Muss ich Meldungen, die ich über die Suche gefunden habe und die von einem namensgleichen Urheber stammen, verwerfen?**

Haben Sie diese Meldungen über die Suche selbst gefunden, verwerfen Sie diese bitte auf keinen Fall! Sie können diese Meldungen einfach ignorieren und nichts dazu unternehmen. Wir werden die Möglichkeit an dieser Stelle noch entfernen und durch das Verfahren der Zuordnung ersetzen, aber aktuell gibt es diese Möglichkeit leider noch.

- **Welche Meldungen, die ohne meine Karteinummer eingereicht wurden, werden mir im Suchergebnis angezeigt bzw. sind unter „Zugeordnete Verlagsmeldungen“ zu finden?**

- Meldungen zu Zählmarken, die im abgelaufenen Kalenderjahr und/oder bis zu zwei weiteren Vorjahren mindestens einmal den erforderlichen Mindestzugriff erreicht haben.
- Meldungen bei denen Sie als Autor*in oder Übersetzer*in namentlich genannt werden.
- bei denen Ihr Name exakt mit dem übereinstimmt, den Sie bei der VG WORT angegeben haben (nur kleine Unterschiede werden bei der Suche ignoriert, z.B. Adelspräfixe und Bindestriche in Doppelnamen).

- **Was hat es mit der Frage zur KI-Verwendung auf sich?**

Texte, die von KI-Systemen erstellt wurden, sind urheberrechtlich nicht schutzfähig. Es kann dazu keine Ausschüttung erfolgen, da es in diesem Fall auch keinen „Urheber“ gibt, der einen Anspruch auf die jeweiligen Ausschüttungen hätte. Seit 31.10.2023 müssen Urheber bei allen selbst erstellten Meldungen z.B. zur METIS Sonderausschüttung bestätigen, dass nur nicht KI generierte Texte in der Meldung enthalten sind. Wird dieser Punkt nicht bestätigt, ist kein Absenden der Meldung möglich.

Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel der Angabe protokolliert wird und es so zu Rückfragen kommen kann, wenn die Antwort auf diese Frage verändert wird.

3.2. FAQs Meldungen zu den eigenen Zählmarken erstellen

Bei einer Meldung zu einer Zählmarken, die im eigenen T.O.M. Account bestellt und z.B. in der eigenen Homepage verbaut wurden gibt es ein paar Punkte zu beachten, die nicht relevant sind, wenn eine Meldung von einem Verlag oder einem anderen Melder zu Ihren Texten erstellt wurde.

- **Warum kann ich zu meinen Zählmarken noch nichts melden?**

Eine Meldung zu den selbst eingebauten Zählmarken ist immer erst ab Ende Dezember des jeweiligen Jahres möglich und nur wenn der Mindestzugriff über die Zählmarken der VG WORT auch erreicht wurde.

Der Mindestzugriff, der für ein Kalenderjahr gilt, muss erst von den Gremien der VG WORT festgelegt werden. Damit bei der Ausschüttung zu einem Kalenderjahr keine Werte ausgewählt werden, bei denen die Quoten extremen Schwankungen unterliegen, muss erst ersichtlich sein, wie viele Meldungen theoretisch möglich wären. Und das ist erst zum Ende eines Kalenderjahres der Fall.

Sie erhalten eine Benachrichtigung via eMail, wenn zu mindestens einer Ihrer Zählmarken eine Meldung möglich ist. Diese Benachrichtigung erfolgt aktuell im ersten Quartal des auf die Zählung folgenden Jahres. Allerdings kann man auch ab ca. Weihnachten selbst unter „Zählmarken recherchieren“ nachsehen und mit den Meldungen beginnen.

- **Was kann pro Zählmarke gemeldet werden?**

Pro Zählmarke ist nur ein einziger, zusammenhängender Text meldefähig. Eine ganze Internetseite oder zusammengefasste Kurztexte (Bildunterschriften FAQ's, Kurznachrichten, Lexikonbeiträge, Datensammlungen, tabellarische Auflistungen, Herstellerinformationen etc.) können nicht gemeldet werden.

- **Kann ein Text gemeldet werden, der als Bild angezeigt wird?**

Der Text, z.B. in einem PDF-Dokument, darf nicht als Bilddatei vorliegen. Dies zum einen aus dem Grund, dass Bilddateien schon formal nicht meldefähig sind. Zum anderen deshalb, weil der Text in einer Bilddatei nur eingeschränkt kopierbar ist. Da die Tantieme aber für Privatkopien entschädigt, ist jede Maßnahme, die das Kopieren einschränkt, unzulässig.

- **Muss ich den ganzen Text in der Meldung angeben?**

Ja, der gezählte Text muss vollständig in der Meldung angegeben werden. Wird ein Dokument gezählt, ist es am einfachsten, das gezählte Dokument direkt in der Meldung hochzuladen (das Dokument darf max. 15 MB groß sein). Wird ein frei lesbarer Text gezählt, fügt man ihn direkt aus der Webseite in das Textfeld ein.

- **Mein PDF/ePub ist zu groß für die Meldung. Wie kann ich es trotzdem melden?**

Dokumente über 15 MB können nicht hochgeladen werden. Zumeist ist hier die Ursache für die Größe ein hoher Bildanteil. Um die Meldung trotzdem durchführen zu können, muss man die Dokumentengröße verringern, also z.B. eine Fassung ohne Bildmaterial erstellen.

- **Was darf ich **nicht** im Meldungstext angeben?**



Bei der Meldung dürfen keine Anteile enthalten sein, die nicht direkt zum Text gehören und nur den Umfang des gemeldeten Textes in der Meldemaske erhöhen. Dies gilt insbesondere, wenn diese textfremden Bestandteile dazu führen, dass eine der Umfangsgrenzen nur durch diese Zufügungen erreicht oder überschritten wird. Zu den Anteilen, die nicht angegeben werden dürfen, zählen

- Quellcode und andere Anteile der Programmierung der Internetseite
- Bildunterschriften, Tabellen, Aufzählungen, Verzeichnisse, Herstellerangaben, Zahlenmaterial, Zutatenlisten etc.
- Leserkommentare
- Das Menü der Internetseite
- Links und Linklisten
- Wiederholungen des gemeldeten Textes
- Weitere Sprachfassungen des gemeldeten Textes
- Textanteile, die sich auf vielen oder allen Seiten wiederholen (z.B. Informationen zum Textautor, Verweise auf ähnliche Texte...)
- Nachrichten an den Sachbearbeiter oder Kommentare zur Meldung

- **Können maschinell erzeugte oder von KI generierte Texte gemeldet werden?**

Die Technik macht immer mehr möglich, so dass auch Texte inzwischen automatisiert erstellt werden können. Auch bei der Abwandlung von Texten, die sich z.B. für Informationen zu Produkten nur minimal unterscheiden, gibt es maschinelle Lösungen.

Maschinell erstellte Texte, maschinell erzeugte Textvariationen oder Texte aus KI-Tools wie ChatGPT sind jedoch von der Meldung bei der VG WORT ausgeschlossen. Sollten solche Texte trotzdem z.B. als eigene Texte gemeldet werden, wird dies als Betrug gewertet. In solchen Fällen behält sich die VG WORT explizit auch eine Strafanzeige vor.

Die Antwort auf die Frage, ob KI oder anderweitig maschinell erzeugte Texte gemeldet werden können, ist also ein eindeutiges nein.

- **Welche Textfassung muss in der Meldung angegeben werden?**

Es muss immer der Text gemeldet werden, der im Jahr der Zählung online war! Es ist also NICHT möglich einen nicht oder nicht mit halbem (anteiligem) Mindestzugriff meldefähigen Text nachträglich zu verlängern, um diesen „meldefähig zu machen“. Dieses Vorgehen führt bei Entdeckung zur Abweisung der Meldung und zum Deaktivieren der Zählmarke.

Sollte es sich das nachträgliche Verlängern der Texte um ein grundsätzliches Vorgehen in größerem Umfang handeln, ist auch eine kostenpflichtige Abmahnung mit strafbewehrter Unterlassungserklärung als direkte Folge dieses Vorgehens möglich.

- **Was ist ein Webbereich?**

Ein „Webbereich“ steht für die URL oder URLs, die notwendig sind, um den gezählten Text genau einmal vollständig zu lesen. Befindet sich der Text vollständig auf einer Seite, besteht der Webbereich aus einer URL. Ist der Text auf verschiedenen Unterseiten verteilt und wurden diese auch korrekt mit der Zählmarke versehen, besteht der Webbereich aus mehreren URLs.

- Der Text stand einmal vollständig auf der Startseite und einmal auf einer eigenen Textseite. In der Meldung werden zwei Webbereiche angegeben. Einer mit der Startseite und einer mit der Textseite.

- Der Text stand auf einer Seite und wurde auch als PDF zum Download angeboten. Die Meldung besteht aus zwei Webbereichen, einer für das PDF und einer für die Seite mit dem Text.
- Der Text ist auf 5 verschiedene Unterseiten verteilt eingestellt. Die Meldung enthält einen Webbereich mit 5 verschiedenen URLs.

- **Welche URL gebe ich bei der Meldung eines Dokuments an?**

Wird ein Dokument gemeldet, muss die Adresse des Dokuments in der Meldung angegeben werden. Die Seite, auf der sich der Link zum Dokument befindet, darf in der Meldung nicht angegeben werden.

- **Warum wird die URL eines Dokuments nicht automatisch in der Meldung angezeigt?**

Das ist leider technisch nicht möglich, da uns bei der Zählung von Dokumenten nicht die URL des Dokuments übermittelt wird, sondern die URL der Seite, auf der sich der Dokumentenlink befindet. Die angezeigte Information zur URL muss also bei Dokumenten IMMER durch die korrekte Angabe ersetzt werden.

- **Warum wird mir nur eine URL angezeigt, mein Text erstreckt sich über mehrere Seiten?**

Es wird immer nur die erste vollständige URL angezeigt. Wenn Sie die Zählung korrekt auf allen Seiten eines Textes eingebaut haben, dann müssen Sie den Webbereich in der Meldung um die fehlenden URLs manuell ergänzen.

- **Warum stimmt die angezeigte URL nicht genau mit der richtigen URL überein?**

Es wird die erste URL ausgegeben, die wir in den ersten Angaben zu einer Zählmarke finden und bei der es sich nicht nur um eine Startseite handelt. Da leider nicht mehr alle URLs korrekt übermittelt werden, muss das nicht zwingend exakt mit der korrekten URL übereinstimmen. Darum ersetzen Sie in diesem Fall bitte die URL in der Angabe durch die tatsächliche URL des gemeldeten Textes.

- **Warum wird mir keine URL angezeigt, obwohl zu dieser Zählmarke eine Meldung möglich ist?**

Wir müssen die Suche nach URLs in den übermittelten Daten leider einschränken. Wird unter den ersten gezählten URLs nichts Verwertbares gefunden, ist uns eine Angabe leider nicht möglich. Das hat auch mit dem Datenschutz zu tun, der die Weitergabe exakter URLs erschwert oder sogar gänzlich verhindert. Der Preis dafür ist, dass wir an dieser Stelle oft keine URLs für eine Meldung ausgeben können.

- **Wie gebe ich Mitautoren*innen oder Übersetzer*innen meiner Texte an?**

Gibt es weitere Urheber an einem gemeldeten Text (z.B. wenn ein Interview gemeldet wird!) sind diese Miturheber in der Meldung mindestens mit „Vorname und Name“ anzugeben. Ideal ist die Angabe mit „Vorname + Nachname + VG WORT Karteinummer“ des Miturhebers, da dieser so die Meldung ohne weiteres Suchen direkt erhält. Abkürzungen, Text („*der Name ist mir nicht bekannt*“ als „Nachname“ etc.) oder beliebige Fantasienamen können nicht stattdessen gemeldet werden. Sind einem die Namen der Miturheber*innen nicht bekannt, ist leider keine Meldung möglich.

- **Muss ich den Verlag angeben, wenn ich auf seiner Seite meine Zählmarken einbauen durfte?**

Ja, auch der Verlag muss in der Meldung angegeben werden. Auch in diesem Fall ist bei Verlagen, die einen Vertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben, die Karteinummer einzutragen. Der Name

des Verlages wird in diesem Fall automatisch ergänzt. Ist nur der Name bekannt, ist auch ein Eintrag ohne Kartenummer möglich.

- **Kann ich Texte als Autor*in melden, die ich gekauft habe und deren Nutzungsrechte ich besitze?**

Nein, Sie können nur die Texte als eigene Texte melden, an denen Sie als Autor*in oder Übersetzer*in mitgewirkt haben, deren Urheber*in oder Mit-Urheber*in Sie also sind. Bei der Meldung sind immer alle Urheber*innen des Textes anzugeben.

- **Ich habe den Text übersetzt, kann ich den Text melden?**

Ja, das ist natürlich möglich. Allerdings muss bei der Meldung zu den Zählmarken immer auch der/die Autor*in angegeben werden. Wurde der Text von mehreren Personen verfasst, sind alle in der Meldung anzugeben.

- **Was ist „anteiliger Mindestzugriff“?**

Vor einer Meldung ist der VG WORT die Länge eines Textes nicht bekannt. Da eine Meldung für Texte ab einer Länge von 10.000 Zeichen aber bereits möglich ist, wenn die jeweilige Zählmarke nur die Hälfte des vollen Mindestzuges erreicht, muss die Möglichkeit einer Meldung allen angeboten werden. Im Meldesystem können Sie diesen halben Mindestzugriff an der blau hinterlegten Zahl unter „Zählmarken recherchieren“ erkennen und die Anzeige auch filtern. Wenn auf Ihrer Seite kein Text diese Länge erreicht, können Sie die Suche so einstellen, dass nur die Zählmarken mit vollem Mindestzugriff angezeigt werden.

- **Warum muss der Text plötzlich 10.000 Zeichen lang sein?**

Wird nicht der volle, sondern nur der halbe Mindestzugriff erreicht, kann eine Meldung nur erfolgen, wenn der gezählte Text min. 10.000 Zeichen lang ist. In der Zählmarkenrecherche kann man solche Zählmarken mit „Anteiligem Mindestzugriff“ gezielt suchen oder von der Suche ausschließen. Die VG WORT kann vor der Meldung nicht beurteilen, wie lang ein gezählter Text ist. Das ist erst durch die Meldung klar. Bitte melden Sie in solchen Fällen nur, wenn der Text mit „anteiligem Mindestzugriff“ wirklich im Zeitraum der Zählung den notwendigen Umfang hatte. Wird der Text hingegen in irgendeiner Form „verlängert“, um die technische Hürde bei der Meldung zu unterlaufen, kann das – je nach Anzahl der betroffenen Meldungen neben einer einfachen Abweisung der betroffenen Texte auch die Deaktivierung der Zählmarken oder sogar eine kostenpflichtige Abmahnung zur Folge haben.

- **Ich habe beim Melden zu einer Zählmarke etwas falsch gemacht. Wie kann ich das korrigieren?**

Einmal versandte Meldungen können nicht mehr korrigiert werden. Man kann nur einen neuen Webbereich ergänzen, falls der Text auf eine andere URL umzieht. Wenn etwas an der Meldung nicht korrekt ist, dann kontaktieren Sie bitte den Support unter metis.support@vgwort.de, schildern kurz den Fehler und schicken bitte immer Ihre VG WORT Kartenummer und die betroffene Zählmarke – in kopierbarer Form – mit. So kann die Meldung in der Regel schnell abgewiesen und danach von Ihnen korrigiert wieder eingesendet werden.

4. Zugeordnete Verlagsmeldungen

Ab 2025 unterstützt die VG WORT aktiv bei der Suche nach Texten, die von Verlagen ohne Karteinummer gemeldet wurden. Diese sind unter dem neuen Menüpunkt „Zugeordnete Verlagsmeldungen“ zu finden.

Sie erhalten ab März 2026 eine Benachrichtigung wie eMail, wenn hier neue Meldungen eingegangen sind, die Sie prüfen und bestätigen können. Sie müssen also nicht immer wieder nachsehen, ob sich etwas tut, sofern Sie Ihre Mailadresse im Meldesystem aktuell halten.

Aktuell werden Meldungen auf Urheber*innen mit identischem Namen verteilt, bei denen folgendes gegeben ist:

- Es gibt bereits andere Meldungen in METIS vom gleichen Verlag, bei denen Ihre Karteinummer initial in der Meldung enthalten ist.
- Es gibt bereits andere Meldungen in METIS des gleichen Verlages bei denen Sie sich selbst als Autor/in über unsere Suche hinzugefügt haben.
- Es gibt bereits andere Meldungen in METIS bei denen der Verlag oder die VG WORT Ihre Karteinummer in bestehenden Meldungen ergänzt hat.
- Es gibt Meldungen zu gedruckten Büchern des gleichen Verlages, bei denen Sie eine Meldung im Bereich Wissenschaft der VG WORT durchgeführt haben.
- Es liegen Meldungen zu gedruckten Büchern des gleichen Verlages vor, die in anderen Bereichen der VG WORT gemeldet oder registriert wurden.

Es soll in Zukunft die Möglichkeit eingebunden werden, Angaben zu Meldungen mit IDs wie ISNI oder ORCID aufzufinden, sofern Sie der VG WORT diese IDs noch nicht mitgeteilt haben. Liegt uns die betreffende ID vor, dann würden Sie die Meldungen voraussichtlich so erhalten, als wäre Ihre VG WORT Karteinummer verwendet worden, müssen also nichts aktiv bestätigen.



Die Meldungen, die Ihnen hier zugeordnet wurden, müssen zwingend von Ihnen geprüft und entweder bestätigt oder abgelehnt werden. Dies ist nur über die Detailansicht der Meldungen möglich, da eine Sammelbestätigung hier zu Fehleranfälligkeit wäre.

Meldungen, die Ihnen von uns zugeordnet wurden, sind nur unter diesem Menüpunkt eingestellt. Über die Suche nach Meldungen ohne Karteinummer unter „Meldung erstellen“ sind diese Meldungen nicht mehr zu finden.

Die einzelne Meldung wird über den Link in der Spalte „Titel“ aufgerufen.

← Zurück Zugeordnete Verlagsmeldungen

Suchkriterien

Meldung

Titel

Gemeldete Internetseite

Autorentifizierung

Typ Code

Melder

Name des Verlags

Suchen Zurücksetzen

Suchergebnis

Datensätze 1 bis 6 von 6

Melddatum	Titel	Melder	Beteiligte	URL
14.02.2025	Titel	Zeit Online GmbH	A: (1) Ü: (0)	http://www.zeit.de/testcontent/komplettansicht
13.02.2025	Titel	Zeit Online GmbH	A: (1) Ü: (0)	http://www.zeit.de/testcontent/komplettansicht
13.02.2025	Titel	Zeit Online GmbH	A: (1) Ü: (0)	http://www.zeit.de/testcontent/komplettansicht
12.02.2025	Titel	Zeit Online GmbH	A: (1) Ü: (0)	http://www.zeit.de/testcontent/komplettansicht
09.02.2025	Titel	Zeit Online GmbH	A: (1) Ü: (0)	http://www.zeit.de/testcontent/komplettansicht
04.02.2025	Titel	Zeit Online GmbH	A: (1) Ü: (0)	http://www.zeit.de/testcontent/komplettansicht

Unterhalb der Detailansicht der Meldung kann man auswählen, ob man am ausgewählten Text beteiligt ist.

Ich bin an der Meldung beteiligt Ich bin nicht an der Meldung beteiligt

Mit dem Klick auf den grünen Button wird die Meldung Ihnen fest zugeordnet und ist dann unter „Meldungen suchen“ zu finden. Sofern die Zuordnung vor Meldeschluss erfolgt, erhalten Sie dafür im gleichen Jahr auch eine Ausschüttung.

Mit dem Klick auf den roten Button, erklären Sie, dass nicht Sie, sondern ein Namensgleiche Person an der Meldung beteiligt ist und sorgen dafür, dass die Meldungen Ihnen auch in Zukunft nicht mehr zugeordnet wird.

- **Ich habe mich „verkllickt“ und die Angabe zur Beteiligung ist falsch, was kann ich tun?**

In beiden möglichen Fehlerfällen wenden Sie sich bitte umgehend an metis.support@vgwort.de, da nur durch die VG WORT eine Korrektur des Fehlers möglich ist.

Dies gilt vor allem dann, wenn Sie ein Werk bestätigt haben, um danach festzustellen, dass dies falsch war. Da die Bestätigung eine Ausschüttung auslöst, die in diesem Fall aber nicht korrekt wäre, müssten Sie etwas zurückerstatten, wenn der Fall erst nach der Ausschüttung geklärt wird. Gerade bei Werken, die in einem Jahr den Mindestzugriff erreicht haben, das in der laufenden Ausschüttung verfällt, kann es auch sein, dass die Person, die eigentlich einen Anspruch auf die Ausschüttung gehabt hätte, diesen nicht mehr wahrnehmen kann, wenn Sie sich nicht rechtzeitig melden.

5. Meldungen suchen

Unter diesem Punkt sind alle Meldungen zu finden, die Sie zu METIS selbst erstellt haben, sowie alle Meldungen, die ein Verlag oder Seitenbetreiber für Sie mit Ihrer VG WORT Karteinummer zu Online-Texten eingereicht hat oder die Sie sich selbst zugeordnet haben.

← Zurück Meldungen suchen

Suchkriterien

Meldung

Melddatum von / bis bis

Titel oder Agentur

Bereich

☒ METIS Zugriffsmeldung

☒ METIS Meldungsbeteiligung

☒ METIS Sonderausschüttung

☒ METIS Agenturmeldung

☒ METIS Verbreitungsmeldung

Nächste Ausschüttung

☒ Relevant ☒ Nicht relevant

Suchen Zu prüfende Meldungen anzeigen Zurücksetzen

Hier können Sie nach allen eigenen METIS Meldungen suchen. Die Suche lässt sich dabei auf verschiedene Kriterien einschränken. Suchen Sie nicht aktiv, werden beim Aufruf der Suche automatisch alle vorhandenen Meldungen geladen, sofern Sie diese Funktion nicht deaktiviert haben.

5.1. FAQs zur Suche nach vorhandenen Meldungen

Da sich gerade bei den Meldungen durch Verlage oder andere Urheber einiges verändert hat, werden hier auch die Fragen zusammengefasst, die sich aus den Unterschieden zur Vorversion ergeben können.

- **Welche Meldungen findet man unter den genannten Meldungsarten?**

- **METIS Zugriffsmeldung:** von Ihnen selbst erstellte Meldungen zu eigenen Zählmarken
- **METIS Meldungsbestätigung:** von Dritten erstellte Meldungen, bei denen Sie mit Karteinummer angegeben wurden oder die Sie sich über die Zuordnung zugeordnet haben. Das können Meldungen zu Zählmarken oder Meldungen zur Verbreitungsausschüttung sein.
- **METIS Sonderausschüttung:** Meldungen zur bisherigen Sonderausschüttung. Dieser Menüpunkt wird voraussichtlich nach der Ausschüttung 2027 verschwinden, selbst wenn Meldungen zur letzten Sonderausschüttung 2025 vorhanden sind.
- **METIS Agenturmeldung:** Meldungen zu Texten, die Sie für eine Presseagentur verfasst haben.
- **METIS Verbreitungsmeldung:** Alle Meldungen zur neuen Verbreitungsausschüttung, die Sie selbst erstellt haben

- **Werde ich benachrichtigt, wenn neue Meldungen eingehen?**

Ja, allerdings nicht zu jeder neu eingehenden Meldung. Da keine Bestätigung der Meldungen mehr erfolgen muss, hat die VG WORT die Benachrichtigungen auf 1-2 pro Ausschüttung reduziert. In jedem Fall erfolgt die Benachrichtigung kurz nach dem Verlagsmeldeschluss – 1. Juni. Eine weitere Benachrichtigung zu einem früheren Zeitpunkt ist optional und kann auch entfallen.

Bitte halten Sie Ihre Mailadresse im Meldesystem aktuell und sorgen dafür, dass die automatischen Mails vom Absender noreply@info.vgwort.de nicht als SPAM abgewiesen werden.

- **Ich schreibe unter Pseudonym. Kann ich auch solche Meldungen direkt erhalten?**

Pseudonyme können vom Verlag mit Ihrer Karteinummer gemeldet werden, wenn diese Pseudonyme zwei Kriterien erfüllen.

1. Das Pseudonym muss bei der VG WORT angemeldet sein (das passende Formular ist unter „Stammdaten“ – „Stammdaten ändern“ zu finden).
2. Das Pseudonym muss aus Vornamen und Nachnamen bestehen. Zu Pseudonymen, die nur aus einem Wort bestehen ist technisch keine Meldung möglich. Wenn Sie solche Pseudonyme verwenden, kann eine Meldung nur über Ihren Klarnamen mit oder ohne Karteinummer erfolgen.



Ist dem Melder nur Ihr Pseudonym bekannt, wird Ihr Klarnamen durch die Meldung „Pseudonym“ – „Karteinummer“ NICHT aufgedeckt, ist also für den Melder weder vor noch nach der Meldung einsehbar.

- **Kann ich bereits gemeldete Pseudonyme und Namensschreibweisen einsehen?**

Ja, das ist möglich. Unter „Stammdaten“ – „Stammdaten ändern“ können Sie alle bereits gemeldeten Pseudonyme und Namensschreibweisen einsehen. Diese Ansicht umfasst alle der VG WORT bekannten Angaben dieser Art, also auch Pseudonyme, die aus einem Wort bestehen und nicht für die METIS Meldung verwendet werden können oder solche Angaben, die nur für andere Bereiche der VG WORT relevant sind, weil Sie unter diesen Pseudonymen nichts im Internets veröffentlichen.

- **Wo sind die neuen Meldungen, zu denen ich eine Benachrichtigung erhalten habe?**

Ein bis zwei Mal vor der Ausschüttung erhalten Sie eine Mail, damit Sie neue Meldungen prüfen können.

Der direkte Zugriff auf alle neuen, ausschüttungsrelevanten Meldungen in denen Sie als Autor*in oder Übersetzer*in mit Ihrer Karteinummer angegeben wurden, ist über den Button „Zu prüfende Meldungen anzeigen“ möglich. Sobald Sie die Meldungen mit „OK“ markiert haben, verschwinden die Meldungen aus dieser Anzeige.

Haben Sie nach der ersten Benachrichtigung nichts unternommen, werden Sie auch bei den weiteren Benachrichtigungen erneut informiert, selbst wenn seit der ersten Benachrichtigung keine weiteren Meldungen eingegangen sind.

- **Die neuen Meldungen des Verlages sind nicht korrekt. Was tun?**

In diesem Fall müssen Sie die Meldung „verwerfen“. Die Meldung geht danach mit dem entsprechenden Hinweis an den Verlag zurück. Sie erhalten dazu ebenfalls eine Information. Wenn die Meldung korrigiert wurde, ist sie wieder unter den neuen Meldebestätigungen zu finden, sofern Sie die Meldung nicht als „der Text wurde nicht von mir verfasst“ abgewiesen haben.

- **Wie lange werden die Meldungen in der Suche angezeigt?**

Meldungen zu Seiten, die sich nicht an METIS beteiligen, werden 36 Monate angezeigt. Meldungen zu Zählmarken werden angezeigt, solange die Zählung weiterläuft. Erst wenn drei Jahre keine Zählung mehr erfolgt ist, werden die Meldungen entfernt.

Unabhängig von den genannten Fristen sind Meldungen, die abgewiesen wurden, nur unter „Nachrichten“ zu finden. Wird die Nachricht von Ihnen oder dem jeweiligen Melder gelöscht, ist dadurch auch die Meldung gelöscht und nicht mehr auffindbar.

- **Welche Meldungen finde ich unter „Nächste Ausschüttung“ - „Relevant“?**

Bis zu einer Ausschüttung kann man die Suche auf alle Meldungen einschränken, die für die kommende Ausschüttung relevant sind. Angezeigt werden

- Meldungen zu Seiten ohne Zählmarken, die zwischen dem 1. Februar des Vorjahres und 31. Januar des Ausschüttungsjahres erstellt wurden.
- Neue Meldungen zu Zählmarken, die bis zum 1. Juli des Ausschüttungsjahres erstellt wurden.
- Alte Meldungen zu Zählmarken, die für das in der nächsten Ausschüttung erstmals abzurechnende Ausschüttungsjahr den Mindestzugriff erneut erreicht haben.

- **Warum habe ich noch keine neuen Meldebestätigungen?**

Urheber erhalten neue Meldungen zu einem Kalenderjahr erst zum Ende des Jahres. Erst zum Jahresende kann der Mindestzugriff festgelegt werden, da erst dann klar ist, welche Summe verteilt werden kann und wie viele potenzielle Meldungen es für ein Kalenderjahr gibt.

Meldet ein Verlag fortlaufende, erhalten Sie fast alle Meldungen auf einmal, sobald der Mindestzugriff festgelegt wurde. Aber auch Verlage dürfen die Meldefristen und den Meldeschluss voll ausreizen. Darum können neue Meldungen bis 1. Juni in Ihren Account einlaufen.

Selbst wenn die Meldungen erst im Laufe des Junis erfolgen, wäre das für Sie kein Problem, da für die Ausschüttung an Urheber*innen der Meldeschluss 1. Juli relevant ist.

- **Mein Verlag / der Erstmelder hat den Meldeschluss verpasst. Ist meine Ausschüttung jetzt verfallen?**

Meldet der Verlag nach seinem Meldeschluss aber noch vor dem 1. Juli, ist alles für die Urheber*innen in Ordnung. Die Verspätung hat in diesem Fall nur Auswirkungen auf die Verlagsausschüttung, die dann erst im Folgejahr stattfindet. Urheber*innen bekommen aber ihre Ausschüttungen trotzdem im jeweiligen Meldejahr.

Erfolgt die Meldung nach dem 1. Juli verschiebt sich in der Regel nur die Auszahlung der Ausschüttung um ein Jahr. Die Beträge für die Ausschüttung bleiben gleich, wie bei einer Meldung zum ersten möglichen Meldeschluss. Meldungen zu einem Zählungsjahr sind 3 Jahre lang möglich. Im Jahr 2026 sind z.B. die Zählungsjahre 2023, 2024 und 2025 meldefähig.

Nur wenn der Meldeschluss drei Jahre lang für ein Zählungsjahr verpasst wurde, verfällt die Ausschüttung. Im Jahr 2026 verfällt z.B. das Zählungsjahr 2023 am 2. Juli 2026.

- **Was passiert, wenn ich in der Detailansicht einer neuen Meldung auf „OK“ klicke?**

Die Meldung wird damit als „gesehen“ markiert. Es erfolgt zu so „bearbeiteten“ Meldungen vor der jährlichen Ausschüttung auch keine Benachrichtigung mehr.

- **Wie lange kann ich neue Meldungen prüfen und falsche Meldungen „verwerfen“?**

Grundsätzlich sollten Sie die Meldungen so früh wie möglich prüfen, auch um dem Verlag gegebenenfalls die Korrektur noch vor der jährlichen Ausschüttung zu ermöglichen.

Wenn die Korrektur einer geprüften und als falsch verworfenen neuen Meldung bis Mitte August erfolgt, wird dies in aller Regel noch in der Ausschüttung des Jahres berücksichtigt. Erfolgt die Prüfung erst nach der Ausschüttung, kann das dazu führen, dass Sie bereits erhaltene Ausschüttungen zurückerstatten müssen.

Wenn der Melder eine/n Urheber*in falsch angegeben hat, ist der Zeitpunkt der Korrektur ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Ausschüttung. Wird die/der korrekte Urheber*in erst nach Meldeschluss hinzugefügt, erfolgt die Ausschüttung für diese Person erst im darauffolgenden Jahr, sofern keine Ausschlussfrist zum Tragen kommt.

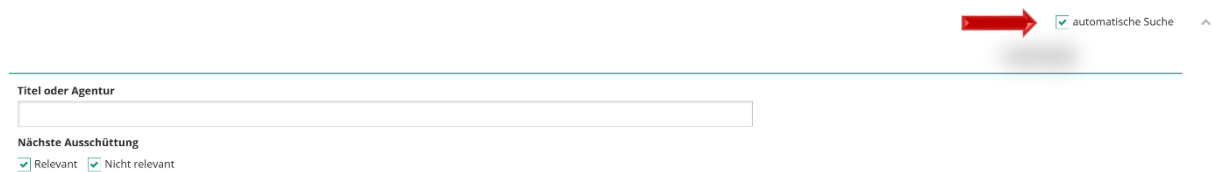
- **Was passiert, wenn ich die neuen Meldungen eines Verlages nicht prüfe?**

Dann gelten die Meldungen so wie gemeldet als korrekt. Die Ausschüttung erfolgt dann auf der Basis der vom Verlag gemeldeten Version. Sollten Sie verspätet doch einen Fehler entdecken, der korrigiert

werden muss, kann das dazu führen, dass bereits erhaltene Ausschüttungen zurückgefordert werden müssen.

- **Ich habe sehr viele Meldungen und darum dauert es immer viel zu lange, bis ich etwas in der Suche recherchieren kann.**

In diesem Fall müssen Sie einmal warten, bis die automatische Suche abgeschlossen ist. Personen mit vielen Meldungen erhalten dann oben rechts die Möglichkeit, die automatische Suche abzuschalten, indem Sie das Häkchen bei „automatische Suche“ herausnehmen.



The screenshot shows the top right of the METIS interface. A red arrow points to a checkbox labeled 'automatische Suche' which is currently checked. Below this, there is a search bar labeled 'Titel oder Agentur' and a section for 'Nächste Ausschüttung' with two checkboxes: 'Relevant' (checked) and 'Nicht relevant' (checked).

Man kann den Automatismus auf dem gleichen Weg wieder anstellen, wenn man das Häkchen erneut setzt.

6. Nachrichten

Die Kommunikation zu allen Meldungen, die über T.O.M. eingereicht werden, läuft auch über das Meldesystem. Sie erhalten eine Benachrichtigung, wenn neue Nachrichten vorliegen und können diese dann unter dem entsprechenden Menüpunkt abrufen. Ist eine ungelesene Nachricht vorhanden, wird dies im Menü neben dem Wort METIS angezeigt.



Durch einen Klick auf die Anzeige in der Spalte „Nachrichtenthema“ kommen Sie in die Detailansicht der Nachricht. Rufen Sie die Nachrichten direkt auf, werden Ihnen nur die neuen Nachrichten angezeigt. Der Status „Gelesen“ ist dabei nicht ausgewählt.

The screenshot shows the 'Nachrichten suchen' (Search Messages) interface. It includes a search criteria section with filters for date, type, and status. The search results section displays a table with one entry.

Datensätze 1 bis 1 von 1	Ungesehen	Datum	Nachrichtenthema	Typ	Meldungsdatum	Titel oder Agentur
1	☒	06.02.2023	Zur Detailansicht der ungültigen Meldung (Sonderausschüttung)	METIS Sonderausschüttung	25.01.2023 13:44 Uhr	https://hcv.validate.perdrive.com

Nachdem Sie sich die Detailansicht der Nachricht angesehen haben und die Nachricht weder gelöscht noch beantwortet – also die Meldung z.B. korrigiert und erneut abgeschickt haben, wo dies möglich ist – finden Sie die Nachricht nur wieder, wenn Sie unter „Nachrichtenstatus“ das Feld „Gelesen“ auswählen und erneut suchen.

6.1. FAQs Nachrichten

Je nach der Art der Meldungen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten beim Umgang mit Nachrichten. Nachrichten können auch die Möglichkeit etwas erneut zu melden beeinflussen.



In METIS betreffen Nachrichten immer abgewiesene Meldungen. Zu diesen Meldungen erfolgt nur eine Ausschüttung, wenn diese Meldungen korrigierbar sind und rechtzeitig und korrekt vor der jeweiligen Ausschüttung wieder zurückgesandt werden. Sind erneute Korrekturen erforderlich, kann es – bei Meldungen die nicht verfristen – sein, dass die Prüfung erst für die Ausschüttung im Folgejahr möglich ist.

Erfolgt die Rücksendung zu spät für die jeweilige Jahresausschüttung wird die Ausschüttung im Folgejahr nachgeholt, sofern keine Ausschlussfristen zum Tragen kommen. Ist die Meldung wegen solcher Ausschlussfristen gänzlich verfallen, wird eine Rücksendung der Korrektur durch unser System verhindert.

- **Warum kann ich eine abgewiesene Meldung zu einer Zählmarke nicht erneut einreichen?**

Bei der Meldung zu Zählmarken gibt es Fehler, die von einer Verteilung entweder in der gemeldeten Form oder grundsätzlich ausschließen. Eine erneute Meldung kann in diesem Fall durch eine Korrektur der Zugriffszählung oder ein Abschalten der zur Meldung gehörenden Zählmarke unterbunden werden. Ist dies der Fall, wird darauf in der Nachricht zur Abweisung hingewiesen.

- **Muss ich eine abgewiesene Meldung zu Zählmarken neu erstellen, um sie zu korrigieren?**

Nein, man kann die bestehende Meldung auf zwei Arten bearbeiten. Sie können die Meldung unter „Nachrichten“ aufrufen, „Bearbeiten“ auswählen, die Meldung verbessern und erneut absenden. Auch über die Zählmarkenrecherche ist eine Meldungskorrektur möglich, da die vorherigen Eingaben der Meldung erhalten bleiben, wenn die Nachricht dazu NICHT gelöscht wird. Sie erstellen dann einfach eine „neue“ Meldung, bei der alle Schritte mit den letzten Angaben befüllt sind und korrigieren nur das, was als falsch in der Abweisung angegeben wurde.

- **Was ist unter „Abweisung der Beteiligtenmeldung“ zu verstehen?**

Wird eine Meldung durch Sie oder eine/n weitere/n Urheber*in verworfen, weil die Meldung nicht korrekt ist, dann geht die Meldung an den Verlag oder anderen Erstmelder zurück, damit dieser die Meldung korrigieren kann. Sie erhalten dazu eine Information. Ohne diese Information würden Sie nicht nachvollziehen können, was mit der Meldung passiert ist oder warum sie aus der Meldungssuche verschwunden ist und es dazu keine Ausschüttung gibt.

Kommt die Meldung wieder zurück, verschwindet die Nachricht dazu. Sind Sie weiter einer der Urheber*innen dann finden Sie die Meldung unter den Meldungsbestätigungen. Sind Sie nicht mehr als Urheber*in genannt, verschwindet nur die Nachricht.

- **Kann ich Nachrichten recherchieren, wenn ich die Meldung korrigiert oder die Nachricht gelöscht habe?**

Nein, aktuell ist das nicht möglich. Die Nachrichten sind entweder eine reine Mitteilung, warum etwas nicht vergütet werden kann, oder fordern zu einer Korrektur auf. Der erste Fall ist nach dem Löschen der Nachricht erledigt und im zweiten Fall bleibt die korrigierte Meldung erhalten und ist unter „Meldungen suchen“ wieder auffindbar.

7. Zählmarken – Allgemeine Informationen



Um selbst Zählmarken in Ihre Internetseite einbauen zu können, benötigen Sie

- Grundkenntnisse in HTML bzw. XHTML oder einen Helfer, der diese Kenntnisse besitzt.
- Eine Möglichkeit, den Quellcode Ihrer Internetseite oder Ihres Blogs zu bearbeiten.
- Für die Zählung von Dokumenten sind Grundkenntnisse in JavaScript erforderlich.

Der Quellcode besteht, vereinfacht gesagt, aus dem sichtbaren Inhalt der Internetseite und allen Anweisungen, die der Browser benötigt, um eine Internetseite mit allen Inhalten strukturiert anzuzeigen.

Wurde eine Internetseite nicht selbst programmiert, ist der Quellcode einer Internetseite in der Regel nicht direkt zugänglich. Dies gilt für nahezu alle Homepage- und Blog-Anbieter zumindest für die kostenlose Variante ihrer Systeme. Zudem ist es heute möglich, selbst aufwendige Seiten einfach einzurichten, ohne jemals direkt in den Quellcode einzugreifen bzw. ohne überhaupt zu wissen, dass der Quellcode die Grundlage der Seite ist, die man gerade selbst erstellt hat.

Für manche Plattformen (z.B. WordPress) bieten technisch versierte Urheber bereits sog. Plugins an, die auch ohne weitere Programmierkenntnisse genutzt werden können. Soweit bekannt funktionieren diese Erweiterungen jedenfalls dann, wenn sie korrekt verwendet werden. Allerdings wurde keine dieser Erweiterungen direkt von der VG WORT überprüft und es kann von Seiten der VG WORT auch keine Verantwortung für Fehler übernommen werden, die sich durch die Verwendung dieser Erweiterungen ergeben.

Die VG WORT bietet für Nutzer von WordPress seit Februar 2023 ein eigenes Plugin für METIS an. Es ist unter dem Namen VG WORT METIS zu finden. Der Vorteil dieses Plugins ist, dass es direkt über einen sog. Api-Key mit Ihrem Account unseres Meldesystems kommuniziert. Darum sind z.B. Angaben dazu, ob ein Text meldefähig ist mit den Angaben im Meldesystem identisch. Es werden von uns auch alle eventuellen Änderungen, die sich auf die Meldefähigkeit von Texten auswirken, eingepflegt, so dass Sie hier immer auf dem aktuellen Stand sind.

Aktuell können die eigenen Texte gemeldet werden und es ist auch schon möglich Texte dritter mit eigenen Zählmarken zu versehen und als „nur Melder“ für diese Personen zu melden. Dazu müssen aber die optionalen Zusatzfunktionen aktiv sein. Der Einbau von Zählmarken anderer Personen ist ebenfalls möglich. Die Umsetzung für kleinere Verlage ist noch nicht erfolgt. Weitere Infos finden Sie im Plugin selbst und im Kapitel zur Anbindung an das Meldesystem.

7.1. Zählmarke - Einführung

Das Bestellen, Einbauen und Verwalten von Zählmarken setzt voraus, dass man weiß, was eigentlich eine „Zählmarke“ ist. Wenn Sie einen Helfer für den Einbau benötigen, können Sie mit diesem Kapitel beginnen, damit er eine sichere Auskunft darüber geben kann, ob der Einbau bei Ihrer Seite möglich ist.

Eine Zählmarke ist ein einfaches, winziges Bild, das auf einem bestimmten Server liegt und einen einmaligen Code zur Identifizierung enthält.

Mehr braucht es nicht, um Zugriffe sehr genau zu ermitteln. Denn mit diesem kleinen, individuellen Bild macht man sich ein paar Grundlagen des Internets zunutze.

Eine Internetseite besteht aus einem Quellcode, der neben dem angezeigten Text auch Informationen enthält, wie die Seite aussehen soll, welche Bilder wo angezeigt werden sollen und wie auf bestimmte Vorgänge (z.B. das Anklicken eines Buttons) reagiert werden muss. Und da im Internet Geschwindigkeit wichtig ist, sind die meisten Bestandteile der Seite nicht direkt in diesem Quellcode gespeichert, sondern werden von kleinen Befehlen im Quellcode erst aufgerufen, wenn sie benötigt werden.

Diese Bestandteile können z.B. Bilder, Filme oder andere Dateien sein. Wo sich diese aufgerufenen Dateien tatsächlich befinden, ist variabel und kann beim Erstellen der Internetseite frei gewählt werden. Theoretisch kann eine solche Datei sich an jeder Stelle befinden, die über einen Internetzugang erreichbar ist.

Dies macht man sich für die Zählung zunutze. Denn die „Bilder“, die für die Zählung verwendet werden, liegen auf ganz bestimmten Servern. Ruft jemand eine Internetseite mit solch einem Bild auf, wird das individuelle „Zählbild“ von einem dieser Server zusammen mit allen anderen Daten der Internetseite geladen.

Und was bringt das? Das Laden einer Internetseite ruft nicht nur Daten ab, um damit die Seite aufzubauen und dem Nutzer anzeigen zu können, es werden vom Nutzer auch Daten gesendet. Der oder die Server, von denen die Daten für eine Internetseite kommen, müssen ja wissen, wohin die Datenpakete geliefert werden sollen. Es ist - vereinfacht gesagt - wie beim klassischen Postversand: ohne Adresse kommt nichts an und ohne Angabe des Absenders gibt es keine Rückantwort.

Diese Daten werden an alle Server weitergegeben, auf denen sich Teile der Internetseite befinden, die in Ihrem Browser angezeigt werden soll. Also auch an den Server mit dem kleinen Zählbild. Auf dieser Basis können dann die paar relevanten Parameter erkannt und der erfolgte Zugriff kann zur jeweiligen Zählmarke gespeichert werden.

Daraus ergibt sich auch, warum jeder Text einen eigenen, einmaligen Code für die Zählung benötigt. Nur so ist es möglich, alle Zugriffe auf einen bestimmten Text der richtigen Zählmarke zuzuordnen.

7.2. Die Zählmarke im Detail

Für alle Texte wird ein solches einfaches Zählbild benötigt. Für direkt auf der Seite sichtbare Texte, ist es wie ein Bild einzufügen, bei Dokumenten muss das „Bild“ in eine JavaScript Funktion eingebunden werden. Es wird „kopierfertig“ ausgeliefert und kann einfach in den Quellcode oder die Funktion eingefügt werden (siehe Kapitel „Zählmarken einbauen“).

Ein vollständiges Zählbild mit dem einmaligen Code besteht aus drei (hier farbig markierten) Bestandteilen:

```

```

Die einzelnen Bestandteile	Kurzerklärung
HTML: <code></code>	→ technisch das eigentliche Bild
XHTML: <code></code>	
<code>https://vg08.met.vgwort.de/na/</code>	→ Ort an dem die Zählmarke abgerufen wird
<code>aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59</code>	→ der einmalige Code des Zählbildes

Die XHTML Variante kann man problemlos auch für HTML-Dateien verwenden. Umgekehrt (also die HTML-Variante in einer XHTML Datei) funktioniert es allerdings nicht! Falls Unsicherheit über den Aufbau einer Internetseite besteht, sollte das „Zählbild“ angepasst und in der XHTML Variante verwendet werden.

es häufig vor, dass für normale Anwender nur dieser Bereich zur Verfügung steht. Dann wird zwar `<body>` nicht angezeigt, aber sobald sich in dem Bearbeitungsfeld der Text befindet, der auf Ihrer Internetseite zu lesen ist, sind Sie an der richtigen Stelle.

Die technische Seite des Einbaus unterscheidet sich in diesem Fall nicht von den Regeln, die für ganz „normale“ Bilder gelten. Die meisten Regeln, die beim Einbau beachtet werden müssen, beziehen sich auf den formal korrekten Einbau, der eine ausschüttungsrelevante Zählung potentiell meldefähiger Texte sicherstellen soll.



Für alle Zählmarken gilt, dass in eine SSL verschlüsselte Seite (<https://...>) der Einbau nur in der https Variante erfolgen darf und in eine unverschlüsselte Seite (<http://...>) in der http Variante erfolgen muss. **Werden die Varianten vertauscht, funktioniert die Zählung nicht mehr korrekt!**

8.1.1. Technisches zur Zählmarke für direkt auf einer Seite lesbare Texte

In den meisten Fällen kann man die Zählmarke einfach so, wie sie in der Bestellmaske zu sehen ist, inklusive der Klammern kopieren und in den Quellcode einfügen. Es kann aber notwendig sein, die Zählmarke bestimmten Bedürfnissen anzupassen. Darum ist es wichtig zu wissen, welche Teile angepasst werden dürfen und welche zwingend so bleiben müssen, wie sie ausgeliefert wurden.

Was verändert werden kann und was nicht, wird am folgenden Beispiel erläutert:

```

```

- **aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59** ist in diesem Beispiel der individuelle Code (Öffentlicher Identifikationscode). Er darf nicht verändert, verkürzt oder mit Zusätzen versehen werden. Die Server, auf denen die Zahlungen eingehen, sind so eingestellt, dass sie nur Zahlungen von ihnen bekannten Zählmarken akzeptieren. Zugriffe auf unbekannte Zählmarken werden ignoriert.
- <https://vg08.met.vgwort.de/na/> ist der Name des Servers, auf dem die Zahlungen einlaufen, sowie eine zusätzliche Erweiterung /na/, die nicht verändert oder weggelassen werden darf. Aktuell sind die Servernamen vg00 bis vg09 in Gebrauch. Davon werden vg01, vg02, vg04-vg09 zufällig an die ausgelieferten Zählmarken vergeben. Wer die Zählmarken als Ganzes in einen Quellcode einfügt, muss daran auch nichts verändern. Wer über ein Plug-in die Zählmarke ohne den Code fest hinterlegen muss, der kann einfach eine beliebige der gültigen Domänen (vg01 – vg09) fest hinterlegen. Die Servernamen vg00 und vg03 dürfen für neue Installationen nicht mehr verwendet werden. Da diese beiden Domänen sehr stark ausgelastet sind, sollten hier keine neuen Seiten mehr hinzukommen. Die Domäne ist zwar nach wie vor gültig, werden darum aber bei der Neuvergabe von Zählmarken nicht mehr berücksichtigt. Besteht bereits eine Installation, die auf diese Server verweist, kann diese natürlich beibehalten werden.
- **** ist das eigentliche Bild, in das die Zählmarke eingebunden ist. Wird die Zählmarke in einem XHTML Quelltext verwendet, muss am Ende vor der Klammer ein Leerzeichen und ein Schrägstrich eingefügt werden `..."" />`. Bei den Zusätzen, die in der Standardversion die Breite, die Höhe und den Alternativtext des „Zählbildes“ angeben, sind viele Anpassungen möglich. Da das Bild in diesem Fall nicht angezeigt werden soll, kann es notwendig sein, alle Parameter zu entfernen, die Ziffer 1 durch eine 0 zu ersetzen oder weitere Parameter hinzuzufügen. Alle formal korrekten Parameter für Bilder können auch für dieses „Zählbild“ verwendet werden (das gilt jedoch nicht für Parameter, die das Laden eines Bildes verhindern oder erschweren! Siehe „Hinweise zum korrekten Einbau von Zählmarken“).

8.1.2. Einbau für Dokumente mit Hilfe von JavaScript

Die Zählung von Dokumenten setzt JavaScript Kenntnisse voraus. Es werden allerdings nur Zugriffe von Benutzern gezählt, die in Ihrem Browser JavaScript nicht explizit deaktiviert haben. Auch bei der Zählung eines Dokuments, wird das „Zählbild“ der Basisvariante verwendet. Das „Zählbild“ wird über JavaScript in die HTML Seite eingefügt und aufgerufen, sobald der PDF Link angeklickt wird.

Damit funktioniert der Aufruf des Dokuments auch, wenn der Zählserver ausfallen sollte, und zusätzlich ist die Zählmarke nicht im Link auf das Dokument sichtbar.

Einbaubeispiel HTML:

```
<html><head>
<script>
    function vgwPixelCall() {
        document.getElementById("div_vgwpixel").innerHTML="<img
        src='https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59'
        width='1' height='1' alt=''>";
    }
</script></head>
<body>
    <a href="https://www.ihreinternetseite.de/beispiel.pdf"
    target="_target" onclick="vgwPixelCall();">LINK-Name</a>
    <div id="div_vgwpixel"></div>
</body></html>
```

Für mehrere Dokumente auf der Seite muss man einfach die Funktion mehrfach mit verschiedenen Zählmarken und den jeweils passenden Dokumentenlinks in den Quellcode einfügen.

```
<html>
<head>
<script>
    function vgwPixelCall_pdf_eins() {
        document.getElementById("div_vgwpixel_pdf_eins").innerHTML="<img
        src='https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59'
        width='1' height='1' alt=''>";
    }

    function vgwPixelCall_pdf_zwei() {
        document.getElementById("div_vgwpixel_pdf_zwei").innerHTML="<img
        src='https://vg08.met.vgwort.de/na/bbb837a5cad14a3987e305c8c3b79999'
        width='1' height='1' alt=''>";
    }
</script>
</head>
<body>
```

```
<a href="https://www.ihreinternetseite.de/beispiel.pdf"
target="_target" onclick="vgwPixelCall_pdf_eins();" >LINK-Name des
ersten PDFs</a>

<div id="div_vgwpixel_pdf_eins"></div>

<a href="https://www.ihreinternetseite.de/beispiel_zwei.pdf"
target="_target" onclick="vgwPixelCall_pdf_zwei();" >LINK-Name des
zweiten PDFs</a>

<div id="div_vgwpixel_pdf_zwei"></div>

</body>

</html>
```

Die Funktion an sich wird dabei nicht verändert. Wenn die Angaben zu den Dokumentenlinks und die Zählmarke korrekt eingefügt wurden, wird alles richtig zugeordnet, auch wenn die Funktion in einem Quellcode mehrfach enthalten ist.

8.2. FAQs zum Einbau von Zählmarken

Um im auf die Zählung folgenden Jahr eine Meldung erstellen zu können, muss die Zählmarke nicht nur technisch korrekt eingebaut werden. Es gibt auch ein paar Punkte, die beim Einbau formal zu beachten sind, damit wirklich alle Zugriffe gezählt werden, die auf einen Text erfolgen bzw. damit es bei einer möglichen Meldung eines Textes keine unangenehmen Überraschungen gibt:

- **Wie viele Zählmarken benötige ich für meine Texte?**

Jeder Text erhält eine eigene Zählmarke. Das ist unabhängig davon, ob auf einer Seite ein Text entsteht, oder mehrere Texte. Es gilt immer die Regel „ein Text = eine eigene Zählmarke“.

- **Kann ich eine bereits eingebaute Zählmarke auch für einen anderen Text verwenden?**

Nein, nach erfolgtem Einbau ist die Zuordnung von der Zählmarke zum Text verbindlich vollzogen. Der Text behält danach „seine“ Zählmarke, solange er online bleibt.

- **Was ist bei sog. „Teasern“, also kurzen Textteilen auf einer Start- oder Übersichtsseite zu beachten?**

Seiten, die nur kurze „Teaser“ enthalten, also in der Regel den Textanfang mit einem Link auf den Volltext, sind von der Zählung ausgenommen. Da manche Systeme diese Seiten automatisch erstellen, ist beim Einbau der Zählmarken darauf zu achten, dass sie nicht aus Versehen auf diese Seiten rutschen. In der Regel ist hier ein Einbau am Ende des Textes der beste Weg, um den Fehler zu verhindern. Zur Sicherheit sollte man aber immer kontrollieren, ob wirklich keine Zählmarken auf solchen Seiten eingebunden sind.

Es gibt Plugins, die automatisch Seitenverweise erstellen und auf anderen Seiten anzeigen („Meist besuchte Seiten“ etc.). Diese Seitenverweise werden automatisch mit Bildern versehen, wenn diese Funktion ausgewählt ist. Hier hat sich schon öfters gezeigt, dass dabei auch die Zählmarke automatisch übernommen wird (sie ist technisch gesehen ja ein Bild), sofern sie das erste oder einzige „Bild“ auf der Seite ist, zu der ein Verweis erstellt wird. Dieses Problem kann im Backend eines CMS leider nicht erkannt werden. Man muss dazu die veröffentlichte Fassung der Seite kontrollieren und gegebenenfalls Änderungen an den Einstellungen vornehmen. Werden die Zählmarken aus Versehen übernommen, wird die Zählung verfälscht und im schlimmsten Fall muss bei der Prüfung der eingereichten Meldung die ganze Zählmarke deaktiviert werden, da sich der Fehler nicht mehr reparieren lässt.

- **Wie muss das Referrer-Metatag für eine korrekte Zählung eingestellt werden?**



Bestimmte Einstellungen im Quellcode können dazu führen, dass Zählungen nicht mehr zugeordnet werden können, wenn die Meldungen eingehen. Es sieht dann so aus, als wären die Zählungen zu einem Text falsch (z.B. nur über eine Startseite ohne den eigentlichen Text) erfolgt. Das kann dazu führen, dass diese Zählungen gestrichen werden und der Mindestzugriff nicht mehr gegeben ist. Aktuell sehen Sie diesen Fehler, erst dann, wenn Sie eine Meldung zu einem Text erstellen können und keine oder eine falschen URL im Meldesystem ausgegeben wird.

Um solche Probleme zu vermeiden, müssen Sie darauf achten, wie das Referrer-Metatag im Quellcode Ihrer Seite eingestellt ist.

Die Zeile

`<meta name="referrer" content="origin">` oder die neue Google Standardeinstellung `<meta name="referrer" content="strict-origin-when-cross-origin">`

sorgt z.B. dafür, dass eine Seite, die `https://www.beispiel.de/mein_text.html` heißt, nur `https://www.beispiel.de` sendet. Damit lassen sich dann die Zugriffe nicht mehr der richtigen Seite zuordnen.

Bei weiteren Einstellungen wird das Senden der Daten vollständig unterdrückt. Auch dies kann dazu führen, dass Zählungen nicht anerkannt werden, wenn weitere Faktoren darauf hindeuten, dass die Zählungen nicht korrekt sein könnten.

Nur mit den Einstellungen `<meta name="referrer" content="unsafe-url">` oder `<meta name="referrer" content="no-referrer-when-downgrade">` kann man auf gezählten Seiten sicher sein, dass keine Meldungen wegen nicht nachvollziehbarer Zugriffszählungen abgewiesen werden.

Ein zusammenhängender Text kann sich auf verschiedene URLs verteilen. In diesem Fall bekommt jede URL, die einen Teil des Textes enthält, die gleiche Zählmarke. Dies gilt nicht für Teaser, also Textanfänge, die z.B. auf einer Startseite stehen und mit einem Link auf den Volltext versehen werden.

- **Kann ich für meine ganze Internetseite eine einzige Zählmarke verwenden?**

In aller Regel, nein. Nur wenn sich nur ein einziger Text auf der ganze Seite befindet, also z.B. die Seite den Text eines Romans enthält, ist eine Zählung über eine Zählmarke korrekt. In allen anderen Fällen ist dies nicht der Fall und führt dazu, dass am Ende keine korrekte Meldung erfolgen kann.

- **Gibt es einen Fall bei dem eine Zählmarke ausgetauscht werden muss?**

Grundsätzlich behält jeder Text „seine“ Zählmarke, solange er online ist.

Es gibt jedoch eine wesentliche Ausnahme dieser Regel. „Wächst“ oder „schrumpft“ ein Text, kann bzw. muss man Zählmarken austauschen. Dabei ist jedoch immer zu beachten, dass es im gleichen Jahr zu einem Text nur eine Meldung geben darf!

Folgende Fälle sind betroffen:

- Ein Text, dessen Länge zwischen 1.800 und 9.999 lag, ist nach der Bearbeitung 10.000 Zeichen lang. Die Zählmarke muss getauscht werden. Was in der Meldung zur bisherigen Zählmarke angegeben werden kann, richtet sich nach dem Stand, den der Text im Jahr der Zählung hatte.
- Ein Text, dessen Länge über 10.000 Zeichen lag, wird verkürzt und liegt danach zwischen 1.800 und 9.999 Zeichen. Ein Austausch der Zählmarke ist hier zwingend erforderlich,

wenn bereits eine Meldung zur langen Fassung vorliegt. Ist noch keine Meldung erfolgt und ist zu erwarten, dass der Text den Mindestzugriff voll erreicht, muss die Zählmarke nicht zwingend ausgetauscht werden. In einer Meldung ist dann die Fassung anzugeben, die im Jahr der Zählung überwiegend online war. Ist dies die lange Fassung, die aber aktuell nicht mehr gegeben ist, muss man die Zählmarke jedoch austauschen. Ist es die kürzere Fassung, ist dies nicht erforderlich.

- Ein Text wird nach einer Bearbeitung kürzer als 1.800 Zeichen und es handelt sich nicht um ein Gedicht. Hier muss die Zählmarke mit der Bearbeitung entfernt werden. Das gilt unabhängig davon, ob eine Meldung vorliegt oder nicht.

- **Was genau ist EIN Text?**

Ein Text kann ein Zeitschriftenartikel, ein Blogbeitrag, ein Gedicht, ein Roman, ein Fachbuch, ein Kommentar oder ein beliebig anderer, in sich geschlossener Text sein.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der ganze Text auf einer URL zu finden ist, sich über viele Seiten erstreckt oder ob auf einer Seite / URL viele Texte stehen. Die Regel „ein Text – eine Zählmarke“ führt einfach zu unterschiedlichen Einbauvarianten.

- Ist die Anzahl der URLs einer Seite und die Anzahl der Texte identisch, es gibt also pro URL immer nur einen in sich geschlossenen Text, dann ist auch pro URL immer eine andere Zählmarke einzubauen.
- Bei einem langen Text, der sich über viele Unterseiten erstreckt, erhält jede Textseite die gleiche Zählmarken.
- Bei vielen Texten – z.B. Gedichten – auf einer URL, erhält jeder Text, jedes Gedicht, seine eigene Zählmarke. Auf der Seite / URL sind dann so viele Zählmarken eingebaut, wie es Texte gibt. **Bitte beachten Sie hierzu die Anmerkung zur Verwendung von Lazy load in diesem Kapitel für Seiten mit vielen Texten!**

- **Kann ich meine Texte aktualisieren?**

Änderungen an einem gezählten Text sind in der Regel unproblematisch. Solange der Text nicht durch einen anderen ersetzt wird, behält er die ihm bereits zugeordnete Zählmarke.



Eine Ausnahme sind jedoch Änderungen, die z.B. durchgeführt werden, um einen Text nachträglich „meldefähig“ zu machen. Dies gilt sowohl für Texte, die im Jahr der Zählung unter 1.800 Zeichen lagen, als auch für Texte, die unter 10.000 Zeichen lang waren und nur den halben (anteiligen) Mindestzugriff erreicht haben. Es zählt für die Meldung immer der Stand, den der Text im Jahr der Zugriffszählung hatte!

- **Haben Zählmarken ein Verfallsdatum?**

Zählmarken haben kein Verfallsdatum. Einmal bestellte Zählmarken behalten ihre Gültigkeit.

- **Welche Variante (http oder https) muss ich auf meiner Seite einbauen?**

Für alle Zählmarken gilt, dass in eine SSL verschlüsselte Seite (https://...) der Einbau nur in der https Variante erfolgen darf und in eine unverschlüsselte Seite (http://...) in der http Variante erfolgen muss. **Werden die Varianten vertauscht, funktioniert die Zählung nicht mehr korrekt!**

- **Auf meiner Seite sind SSL Zählmarken noch mit SSL-vg03 eingebaut, was tun?**

Die bis Mitte 2018 geltende Variante für den Einbau in SSL-Seiten – <https://ssl-vg03.met.vgwort.de> – kann auch nach der Umstellung weiter verwendet werden. Wer jedoch erstmals Zählmarken in eine SSL-Seite einbaut, der verwendet bitte die neue, einfache Variante, die für alle Zählmarken einsetzbar ist und sich nur durch das s nach dem http von der Variante für unverschlüsselte Seiten unterscheidet. Beide Varianten können parallel betrieben werden, so dass es möglich ist, die bisherigen Zählmarken ohne Veränderung zu belassen und neue Zählmarken in der vereinfachten Variante zu verwenden.

- **Wie baue ich meine Zählmarken von http auf https um?**

Es reicht aus, den Buchstaben s einzufügen, also aus `` einfach ein `` zu machen.

Bitte tauschen Sie die Zählmarke selbst, also den Öffentlichen Identifikationscode nicht aus, da ansonsten die bisher erfolgten Zählungen verloren sind.

- **In welchem Zeitraum wird gezählt?**

Die Zählung erfolgt fortlaufend innerhalb des Kalenderjahres. Unabhängig vom Einstiegsdatum endet sie am 31. Dezember und beginnt im darauffolgenden Jahr wieder bei null.

- **Wann beginnt die Zählung?**

Die Zählung beginnt mit dem Einbau der Zählmarke und dem ersten Zugriff aus Deutschland darauf.

- **Wie kann ich kontrollieren, ob die Zählmarke korrekt eingebaut wurde?**



Die Information über den erfolgten Start der Zählung muss erst aggregiert und in die Systeme der VG WORT übertragen werden. Darum vergehen vom tatsächlichen Start der Zählung bis zur Anzeige der Information in T.O.M. ca. vier Tage. Sie finden die Information unter „Zählmarken recherchieren“.

- **Wer kann zu meinen Zählmarken Meldungen erstellen oder Informationen abrufen?**

Recherchen und eine spätere Meldung können nur zu den Zählmarken erfolgen, die aus dem T.O.M. Account stammen, in dem Recherche und Meldung erfolgen sollen.

- **Was ist, wenn auf meiner Seite auch Texte eintreten, die nicht von mir stammen?**

Zählmarken, die Sie in Ihrem T.O.M. Account bestellen, können nur für Texte verwendet werden, bei denen Sie auch als Autor*in und/oder Übersetzer*in beteiligt sind. Texte von fremden Urheber*innen, auch wenn diese auf Ihrer eigenen Homepage eintreten, können nicht mit diesen Zählmarken versehen und später gemeldet werden. Hier ist nur der Einbau einer Zählmarke möglich, die Sie von der anderen Person aus seinem/ihrer T.O.M. Account geliefert wurde.

Nur wer die Arbeit für andere Urheber*innen komplett übernehmen will, also den Einbau von Zählmarken UND die spätere Meldung der Texte kann dies über optionale Zusatzfunktionen machen, die separat beantragt werden müssen (siehe Kapitel zu den Optionalen Zusatzfunktionen).

- **Ich habe eine Zählmarke in einen Text eingebaut, der nicht von mir stammt. Was tun?**

Eine Meldung ist nur über optionalen Zusatzfunktionen möglich. Siehe dazu das entsprechende Kapitel.

- **Dürfen Zählmarken auch auf Seiten ohne meldefähigen Text eingebaut werden, die aber zum Text gehören?**

Nein! Wenn sich z.B. der zu zählende Text nur auf einer von mehreren Seiten zu finden ist und weitere Seiten nur Bilder, Werbung, Zitate oder anderes enthalten, das per se nicht meldefähig ist, dann darf auch die Zählmarke nur auf der Seite mit dem Text eingebaut werden. Erfolgt der Einbau anders, wird bei einer Meldung die Zählmarke insgesamt deaktiviert und die Meldung abgewiesen. Durch diverse Vorgaben des Datenschutzes ist es leider nicht möglich die Zugriffe auf verschiedene Unterseiten eindeutig zu trennen. Damit ist es im Nachhinein nicht möglich die Zugriffe herauszufinden, die nur auf die Textseite erfolgt sind. Darum muss in solchen Fällen leider die Zählmarken komplett deaktiviert werden.

- **Meine Texte sind erst sichtbar, wenn der Nutzer auf einen „Anzeige“ Button klickt. Wie ist die Zählmarke zu setzen?**

In diesem Fall ist der Einbau der Zählmarke so umzusetzen, dass die Zählung erst ausgelöst wird, wenn der Button angewählt und der Text auch auf dem Bildschirm zu sehen ist. Nur dann ist die Kopierwahrscheinlichkeit gegeben, die Grundlage für die Ausschüttung durch die VG WORT ist.

- **Ein Teil meiner Texte ist erst sichtbar, wenn die Nutzer sich anmelden oder einen Newsletter abonnieren. Wie ist die Zählmarke zu setzen?**

Auch in diesem Fall gilt, dass die vollständige Meldung eines Textes nur dann möglich ist, wenn die Zählung erst nach dem Login oder nach der Anmeldung erfolgt, sofern der Text dann vollständig sichtbar ist. Wenn nur ein kleiner Teil des Textes blockiert wird, kann gegebenenfalls auch bei der Zählung vor dem Login oder der Anmeldung eine Textmeldung erfolgen, allerdings NUR mit dem Textanteil, der für jeden zugänglich ist!

- **Ich verwende auf meiner Seite für Bilder die Funktion „Lazy Load“. Hat das Auswirkungen auf die Zählung?**

Diese Funktion ist in bestimmten Fällen hoch problematisch und in anderen Fällen wiederum zwingend erforderlich.

Die Verwendung von „Lazy Load“ ist immer zu vermeiden, wenn sich auf einer URL nur ein Text oder nur ein Teil eines mehrseitigen Textes befindet und der Text auch direkt beim Aufruf einer Seite zu sehen ist. Die Funktion führt dazu, dass die Zählmarken erst geladen werden, wenn die Stelle mit der Zählmarke im Browser angezeigt wird. Insbesondere wenn die Zählmarke am Ende der Seite oder des Textes eingebaut wird, sorgt die Funktion dafür, dass unser Zählbild nur geladen wird, wenn der Leser auch an der Stelle ankommt, also z.B. bis ganz ans Ende der Seite oder des Textes scrollt. Erreicht er die Stelle nicht, weil die Zählmarke z.B. erst unterhalb der Seite und nach Werbeeinblendungen oder Kommentaren eingebaut ist, dann wird das Bild auch nicht vom Zählserver abgerufen und es erfolgt somit auch **KEINE** Zählung.



Anders sieht es hingegen aus, wenn sich **mehrere Texte auf einer Seite** befinden, weitere Texte automatisch eingeblendet werden, sobald ein Leser das Textende des ersten Textes erreicht hat, oder die Seite mit einem großformatigen Bild, einer Werbeeinblendung oder anderen Anteilen beginnt, die nicht gemeldet werden können oder nicht vom jeweiligen Melder stammen.

Da das Kopieren eines Textes erst möglich ist, wenn dieser für den Nutzer auch sichtbar ist, darf auch die Zählung nur ab diesem Moment ausgelöst werden. Dies kann mit Hilfe von Lazy load erreicht werden. Dazu baut man die jeweilige Zählmarke immer zu Anfang des jeweiligen Textes ein, so dass einerseits sichergestellt ist, dass gezählt wird und andererseits, dass nur eine Zählung erfolgt, wenn wirklich ein bestimmter Text angesehen wurde und damit die notwendige Kopierwahrscheinlichkeit gegeben ist.

- **Warum kann ich nicht mehr auf meine Dokumente zugreifen, deren Link mit einer Zählmarke versehen ist?**

Die bis Mitte 2020 gültige Variante für die Zählung von Dokumenten über einen sog.

Weiterleitungslink ist nicht mehr gültig. Die Weiterleitung über den Zählserver in ein Dokument, auf einem anderen Server, entspricht nicht mehr den aktuellen Sicherheitsstandards und musste aus diesem Grund abgestellt werden. Eine Zählung von PDF oder ePub Dokumenten ist nur noch über die, oben beschriebene Einbauvariante mit JavaScript möglich.

Müssen bestehende Dokumentenzählungen umgestellt werden, so ist die Zählmarke aus dem bisherigen Link zu verwenden, so dass in der Zählung keine Lücken entstehen.

(hier ein Beispiel für die alte Variante:

```
<a href="https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59?l=URL_DES_DOKUMENTS">LINK-NAME</a>
```

Um die Zählmarke aus dem Beispiel in die JavaScript Funktion einzubauen, muss man sie in ein IMG Tag verwandeln. Den farbig markierten Teil kopieren, also

<https://vg08.met.vgwort.de/na/aaa837a5cad14a3987e305c8c3b7fc59> und ihn in ein IMG Tag einfügen: ``)

- **Welche Zugriffe auf die Zählmarken werden berücksichtigt?**

Es werden nur ausschließlich Zugriffe gezählt, die von in Deutschland befindlichen Rechnern aus auf einen Text erfolgen.



- **Gibt es Zugriffe auf die Zählmarken, die eine Ausschüttung verhindern?**

Zugriffe auf Texte, die mit VG WORT Zählmarken versehen sind, müssen freiwillig, unentgeltlich und durch natürlichen Personen erfolgen. Mit „unentgeltlich“ sind dabei nicht Kosten gemeint, die für den Kauf eines Textes entstehen, sondern es ist darunter zu verstehen, dass Nutzer nicht direkt oder indirekt dafür bezahlt werden dürfen, dass sie einen Text aufrufen. Nur so ist eine Kopierwahrscheinlichkeit gegeben, die ja die Grundlage für die Ausschüttung durch die VG WORT darstellt.

Dies hat zur Folge, dass vieles was im Internet zur Erhöhung der Zugriffsraten verwendet wird, nicht für Seiten mit Zählmarken der VG WORT angewendet werden darf. So ist der Erwerb von Zugriffen für Texte mit VG WORT Zählmarken verboten. Dies gilt sowohl für direkten Kauf, wie auch für die Nutzung sog. „Besuchertausch-Portale“. Diverse Varianten von unverlangten Einblendungen von Texten samt Zählmarke zusätzlich zu einem aktiv angewählten Text fallen ebenfalls unter dieses Verbot. Identisches gilt für die „Steuerung“ von Zugriffen über Einblendungen von Texten mit Zählmarken z.B. auf einer Startseite.

Die Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, aber es sollte damit klar geworden sein, dass jede aktive „Steuerung“ der Zugriffe auf Texte mit Zählmarken der VG WORT Folgen haben kann. Diese Folgen können vom Ausschluss von der Verteilung bis zu einer Strafanzeige reichen, da die Manipulation der Zugriffszählung als Betrug anzusehen ist.

Ist man im Zweifel, ob eine Maßnahme für Texte mit Zählmarken erlaubt ist, hilft entweder eine Nachfrage (an metis.support@vgwort.de) um den Einzelfall abzuklären oder man sorgt dafür, dass die Texte nur ohne die Zählmarke in eine solche Maßnahme zur Zugriffssteigerung eingebunden werden. Die VG WORT kann und will Ihnen keine Vorschriften machen, wie Sie Zugriffe auf Ihre Texte erzielen, in denen sich keine Zählmarken der VG WORT befinden. Doch wenn es um Texte geht, mit denen Sie sich an der Ausschüttung der VG WORT beteiligen, gelten die genannten Einschränkungen.

9. Zählmarken – Recherchieren

Die Recherche bietet einen Überblick über alle bestellten Zählmarken. Über diese Ansicht ist auch ein Direkteinstieg in die Meldung zu eigenen Zählmarken möglich und die Kontrolle, ob alle Meldungen zu den Zählmarken erfolgt sind.

Öffentlicher Identifikationscode	Bestelldatum	Zahlung gestartet	Mindestzugriff	Meldung	URL
585f9f3eed9453ab33e487f88e2ca1	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam	http://geldanlage-misio.org/...
80ba24406654baff0b61b9a643a1990	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam non-	http://beauty-beratung.com/...
f5b0929d92f149289947e85c90d8771	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr,	http://erziehungspsychologie...
2d4fc70a1544a9d0e0ee8f3be73b6	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam non-	http://entwicklungpsycholog...
a126925e2a94e17987fca818af6e2d	04.06.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam non-	http://konjunkturaldesdenken.d...
49cf335c8243e88266d1c0e99996b	04.09.2012	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam non-	http://zahltag24.com/index.p...

Oberhalb der Suche befinden sich Direktlinks zu den verschiedenen Gruppen von Zählmarken. Um die Zählmarken angezeigt zu bekommen, die zu diesen Direktlinks passen, muss man also nichts in der Suche auswählen, sondern nur den Link anklicken.

Im Suchergebnis sind dann die Informationen zu einer Zählmarke auf einen Blick zu sehen. Hier am Beispiel Zählmarken zu denen es bereits eine Meldung gibt. Führt man mit der Maus über bestimmte Anzeigen, sieht man ein Kontextmenü, in dem die Bedeutung mit Text erklärt wird.

Suchergebnis

Datensätze 1 bis 7 von 7

Öffentlicher Identifikationscode	Bestelldatum	Zählung gestartet	Mindestzugriff	Meldung	URL
585f3f39eed9453ab33e4876f88e2ca1	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://geldanl
80ba244066b54baf8db61b9a643a1990	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://beauty-
496f1d43aa3c41c290880d622ff69b28	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://erziehu
fsb0929d92f149289947e655c90d8771	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://erziehu
2d4fc7c0a1544a9db0e0ee8f3b9e73b6	11.12.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://entwick
a126925e2ca94e17967fca818af6e2d	04.06.2013	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://konjekt
4a9cfa335c8243e88266d1c6de99996b	04.09.2012	✓	2020 2019 2018	Lorem ipsum dolor sit...	http://zahltag

In der Spalte Mindestzugriff bedeutet **grün**, dass der Mindestzugriff im angegebenen Jahr erreicht wurde. **Rot**, dass dies nicht der Fall ist und **blau**, dass nur der Halbe (= Anteilige) Mindestzugriff erreicht wurde.

9.1. FAQs zur Recherche von Zählmarken

• Warum werden nur drei Jahre angezeigt?

Angezeigt werden die Jahre, zu denen noch Meldungen oder Ausschüttungen erfolgen können. Vorjahre sind für die Anzeige nicht mehr relevant, da zu diesen Jahren keine Meldungen oder Ausschüttungen mehr erfolgen können, bzw. alles zu den Vorjahren bereits abgeschlossen ist.

• Warum kann ich zum laufenden Jahr nicht sehen, ob der Mindestzugriff erreicht ist?

Der Mindestzugriff wird erst am Ende eines Kalenderjahres festgelegt. Die Information wird Ende des Jahres manuell im System eingepflegt und ist dann auch zu sehen.

• Warum finde ich keine Möglichkeit nach dem aktuellen Jahr zu suchen?

Meldungen und Ausschüttungen erfolgen immer zum Vorjahr. Bis zum Meldeschluss (1. Juli) geht es also nur um die drei letzten Jahre. Ab dem Meldeschluss wird auch das laufende Jahr angezeigt, allerdings noch ohne Informationen zum Mindestzugriff.

• Kann ich sehen, wo ich die Zählmarke eingebaut ist?

Ja, aktuell kann man das für die Zählmarken sehen, die den Mindestzugriff erreicht haben oder zu denen es schon eine Meldung gibt. In Zukunft werden diese Informationen voraussichtlich schon früher angezeigt werden können, aber aktuell ist das nur bei den Zählmarken ab Erreichen des anteiligen Mindestzugriffes der Fall.

• Die Anzeige der URL in der Recherche ist falsch. Wie kann ich das korrigieren?

Ist noch keine Meldung vorhanden, dann wird die erste URL angezeigt, bei der es sich nicht um eine Startseite handelt und die unter den ersten, gefundenen URLs zur Zählung zu finden ist. Ist diese in Ihren Augen nicht richtig, kann das auch an einem falschen Einbau der Zählmarke liegen. Dann sollten Sie die angezeigte URL überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass ein Fehler vorliegt, ist unter Umständen keine Meldung möglich.

- Es wird nur eine URL angezeigt, mein Text erstreckt sich aber über mehrere Seiten und dort ist die Zählmarke auch korrekt eingebaut.

Es wird aktuell nur eine URL angezeigt. Wenn der Text sich über mehrere Seiten erstreckt und der Einbau auch korrekt erfolgt ist, dann müssen Sie bei der Meldung den Webbereich selbst vervollständigen.

10. Anbindung an das VG WORT METIS Plugin

Seit Februar 2023 gibt es ein von der VG WORT verwaltetes Plugin für Wordpress. Um das „VG WORT METIS“- Plugin mit dem Meldesystem zu verbinden, wird ein sog. Api-Key benötigt.

Wird die Funktion erstmalig aufgerufen, sieht es so aus:

API-Key verwalten

In diesem Bereich kann der API-Key für das CMS-System WordPress generiert und verwaltet werden. Der API-Key legt die Zugangsdaten für den Benutzer zum TOM-Webservice fest. Dieser ist erforderlich, um direkt von WordPress aus Zählmarken zu bestellen. Neben der Generierung gibt es zudem die Möglichkeit, die Funktionalität vom API-Key zu deaktivieren. Ist der API-Key deaktiviert, so wird die Kommunikation zwischen den beiden Systemen stillgelegt. Aus Sicherheitsgründen ist eine Neugenerierung vom API-Key jederzeit möglich. Beachten Sie aber bitte dabei, dass der alte API-Key somit sofort ungültig wird und dieser nicht mehr benutzt werden kann.

API-Key	API-Kommunikation
–	deaktiviert

Sie haben noch keinen API-Key generiert.

Generieren...

Durch einen Klick auf „Generieren“ wird ein einmaliger Schlüssel erstellt.

API-Key verwalten

In diesem Bereich kann der API-Key für das CMS-System WordPress generiert und verwaltet werden. Der API-Key legt die Zugangsdaten für den Benutzer zum TOM-Webservice fest. Dieser ist erforderlich, um direkt von WordPress aus Zählmarken zu bestellen. Neben der Generierung gibt es zudem die Möglichkeit, die Funktionalität vom API-Key zu deaktivieren. Ist der API-Key deaktiviert, so wird die Kommunikation zwischen den beiden Systemen stillgelegt. Aus Sicherheitsgründen ist eine Neugenerierung vom API-Key jederzeit möglich. Beachten Sie aber bitte dabei, dass der alte API-Key somit sofort ungültig wird und dieser nicht mehr benutzt werden kann.

API-Key	API-Kommunikation
120ecb6e-cbf5-4050-8ff3-6e133dcfef22	aktiviert

Achtung! Kopieren Sie jetzt Ihren generierten API-Key! Er wird Ihnen nur **EINMALIG** angezeigt!

Sie haben den API-Key zuletzt am **06.02.2023 um 15:05** generiert.

Aktivieren... Deaktivieren... Generieren...



Der Key wird, nachdem er generiert wurde, nur einmal auf dem Bildschirm angezeigt! Danach ist er nicht mehr zu sehen. Sie müssen den Key also **SOFORT** kopieren und unter Einstellungen im WordPress Plugin einfügen.

Der Key kann jederzeit im Meldesystem deaktiviert und erneut aktiviert werden. Es ist auch möglich jederzeit einen neuen Key zu generieren. Der alte verfällt mit sofortiger Wirkung. Darüber ist kein Zugriff mehr auf unser Meldesystem möglich. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn ein Key in die Hände Dritter gelangt ist oder Sie vergessen haben den Key direkt nach der Generierung zu kopieren.

Über den Key wird die Verbindung zum Meldesystem hergestellt. Dabei ist aber sichergestellt, dass nur Daten weitergegeben werden, die für die Funktion des Plugins erforderlich sind. Es ist also nicht möglich mit Hilfe des Keys Ihren Account unseres Meldesystems zu „öffnen“ und weitere Informationen, wie Adress- oder Bankdaten zu erhalten.

Weitere Informationen zum Start und der Funktion des Plugins finden Sie im Plugin selbst z.B. im Dashboard.

11. Optionale Zusatzfunktionen

Hinter diesem Menüpunkt verbergen sich zusätzliche Funktionen, die bisher nur Verlagen zur Verfügung standen. Ein Urheber, der auf seiner eigenen Seite nur eigene Texte einstellt, benötigt diese Funktionen in aller Regel nicht.

Wenn Sie diese Funktionen benötigen, springen Sie mit dem Klick auf „Optionale Zusatzfunktionen aktivieren“ in das bisherige System.

Diese Funktionen beinhalten die Möglichkeit

1. Texte auf der eigenen Seite, die nur von anderen verfasst wurden, mit einer Zählmarke aus dem eigenen Account zu versehen und danach für den/die andere/ Urheber*in zu melden. Die Meldung muss dabei durch Sie erfolgen!
2. Mehr als 4.000 Zählmarken pro Jahr zu erhalten.
3. Technische Schnittstellen für die Automatisierung von Zählmarkenbestellung und Meldung zu nutzen.
4. Texte die auf der eigenen Seite hinter einer Bezahlschranke (Paywall) entstehen zu zählen und zu melden.

Bestimmte Einschränkungen bleiben aber bestehen. So ist eine Meldung zu Zählmarken, die den Mindestzugriff nicht erreicht haben, auch über diese Funktionen nicht möglich.

Und gerade wenn es nur um den Fall unter erstens in der obigen Aufzählung geht, sollten Sie sich vor der Anforderung im Klaren sein, dass Sie in diesem Fall auch die alleinige Verantwortung für die Meldungen aller Texte übernehmen. In diesem Fall wäre es eine Alternative in die Texte anderer Urheber*innen auf Ihrer Seite deren Zählmarken anzufordern und einzubauen, da dann die Meldungen auch von diesen Urheber*innen gemacht werden müssen.

Anforderung von optionalen Zusatzfunktionen für den Bereich Texte im Internet / METIS

Die optionalen Zusatzfunktionen für Meldungen zu Ihrer Homepage beinhalten folgende Möglichkeiten:

- Sie können damit Texte auf Ihrer Homepage melden, die auf Ihrer Homepage nur kostenpflichtig heruntergeladen werden können.
- Sie können für andere Urheber*innen, die auf Ihrer Homepage Texte einstellen, Zählung und Meldung der Texte übernehmen.
- Sie erhalten für Ihre Homepage Zugriff auf technische Schnittstellen für das Automatisieren Ihrer Meldungen zur eigenen Internetseite (Webservices).

Optionale Zusatzfunktionen anfordern



Die Aktivierung dieser Funktionen erfolgt nicht automatisch. Sie muss von der Verwaltung der VG WORT genehmigt werden. Eine Freischaltung der angeforderten Funktionen an Wochenenden oder Feiertagen ist daher ausgeschlossen. Wenn Sie die Funktion bewusst ausgewählt haben, weil Sie diese benötigen, beschleunigt es das Verfahren, wenn Sie parallel zur Anforderung eine Mail an metis.support@vgwort.de schicken, in der Sie kurz erklären, für was Sie diese erweiterten Funktionen benötigen.

Wird die Nutzung der Funktionen genehmigt, erhalten Sie dazu eine separate Beschreibung an Ihre im Meldesystem gespeicherte eMail Adresse.

12. Termine 2026

Reguläre Ausschüttung mit Zugriffszählung und Ausschüttung für Agenturautoren:

- **Meldungsbeginn für Urheber*innen zu Zählmarken:** zwischen Ende Dezember und Anfang Januar des auf die Zählung folgenden Jahres.



Es erfolgt eine einmalige, automatische Benachrichtigung im ersten Quartal (wenn alle Zählzeiten zu einem Kalenderjahr vollständig vorliegen) an alle betroffenen Urheber. Die Nachricht kommt von noreply@info.vgwort.de. Bitte beachten Sie, dass diese eMail-Adresse nicht geblockt wird.

- **Eingang neuer Meldungen unter „Meldungen suchen“:** dies ist davon abhängig, wann die Meldungen durch den Verlag oder den anderen Urheber eingereicht werden. Verlagsmeldungen liegen häufig schon gesammelt zu Beginn der Meldephase vor.

Es erfolgen bis zum Meldeschluss ein bis zwei Benachrichtigungen, wenn neue Meldungen eingehen. Die Meldungen können dann geprüft und gegebenenfalls an den Verlag zur Korrektur zurückgeschickt werden. Die Nachricht geht immer an Ihre in T.O.M. gespeicherte Mailadresse und kommt von noreply@info.vgwort.de. Bitte beachten Sie, dass diese eMail-Adresse nicht geblockt wird.

- **Meldungsbeginn für Urheber*innen von Presseagenturen:** ab dem letzten Meldeschluss ist dies theoretisch möglich. Sinnvoll ist die Meldung jedoch erst ab Januar.
- **Meldeschluss reguläre Ausschüttung zu Zählmarken Urheber*innen:** 1. Juli.

Ein Zählungsjahr ist theoretisch immer drei Jahre meldefähig: Das erste Mal zwischen Januar und 1. Juli im auf die Zählung folgenden Jahr sowie in den zwei darauffolgenden Jahren.

- **Meldeschluss Ausschüttung für Urheber*innen von Presseagenturen:** 1. Juli

Termin der über 2026 hinaus erhalten bleibt:

Ausschüttung für alle fristgerecht und korrekt eingegangenen Meldungen zu METIS

- **Ausschüttungsbeträge:** die neuen Quoten sind vor der Ausschüttung auf der Homepage der VG WORT einsehbar.

Die Quoten sind unter <https://vgwort.de/service/dokumente/quoten> einsehbar.

- **Ausschüttung für alle fristgerecht und korrekt eingegangenen Meldungen:** in aller Regel erfolgt die Ausschüttung Ende September.

13. Ausblick METIS Reform

Für die Ausschüttung in 2026 gelten alle in diesem Dokument festgehaltenen Punkte und Termine.

Für die Ausschüttung in 2027 gibt es jedoch größere Änderungen.

- Im Februar 2026 Beginn der Meldung für die neue Verbreitungsausschüttung für Texte oder Seiten ohne Zählmarken.
- Nach dem Meldeschluss 1. Juli 2026 Beginn der Zugriffsausschüttung (bisher: reguläre Ausschüttung) mit einigen Anpassungen.



Der Meldeschluss in 2027 rückt nach vorne und ist dann für alle Teilnehmenden der 31. MÄRZ 2027. Es gibt ab diesem Meldeschluss keine Unterschiede mehr zwischen Verlags- und Urhebermeldeschluss. Allerdings bleibt die Zuordnung zu bestehenden Meldungen noch einen Monat

länger für die Ausschüttung im gleichen Jahr möglich. Bis 30. April können Urheber*innen zu fristgerecht eingegangenen Meldungen noch ergänzt werden.

Der Ausschüttungstermin Ende September bleibt bestehen.

Die VG WORT wird über Homepage und Beschreibung im angepassten Handbuch über die Änderungen umfassend informieren. Es wird – voraussichtlich im Februar oder März 2026 – auch ein Webinar angeboten und danach online gestellt, in dem die Neuerungen erklärt werden.

Den Verteilungsplan mit allen Änderungen finden Sie auf unserer Homepage.